

56 10

(40)
St. u. R. G.
4434

1875
L. G. G. G.
1875

K III 85

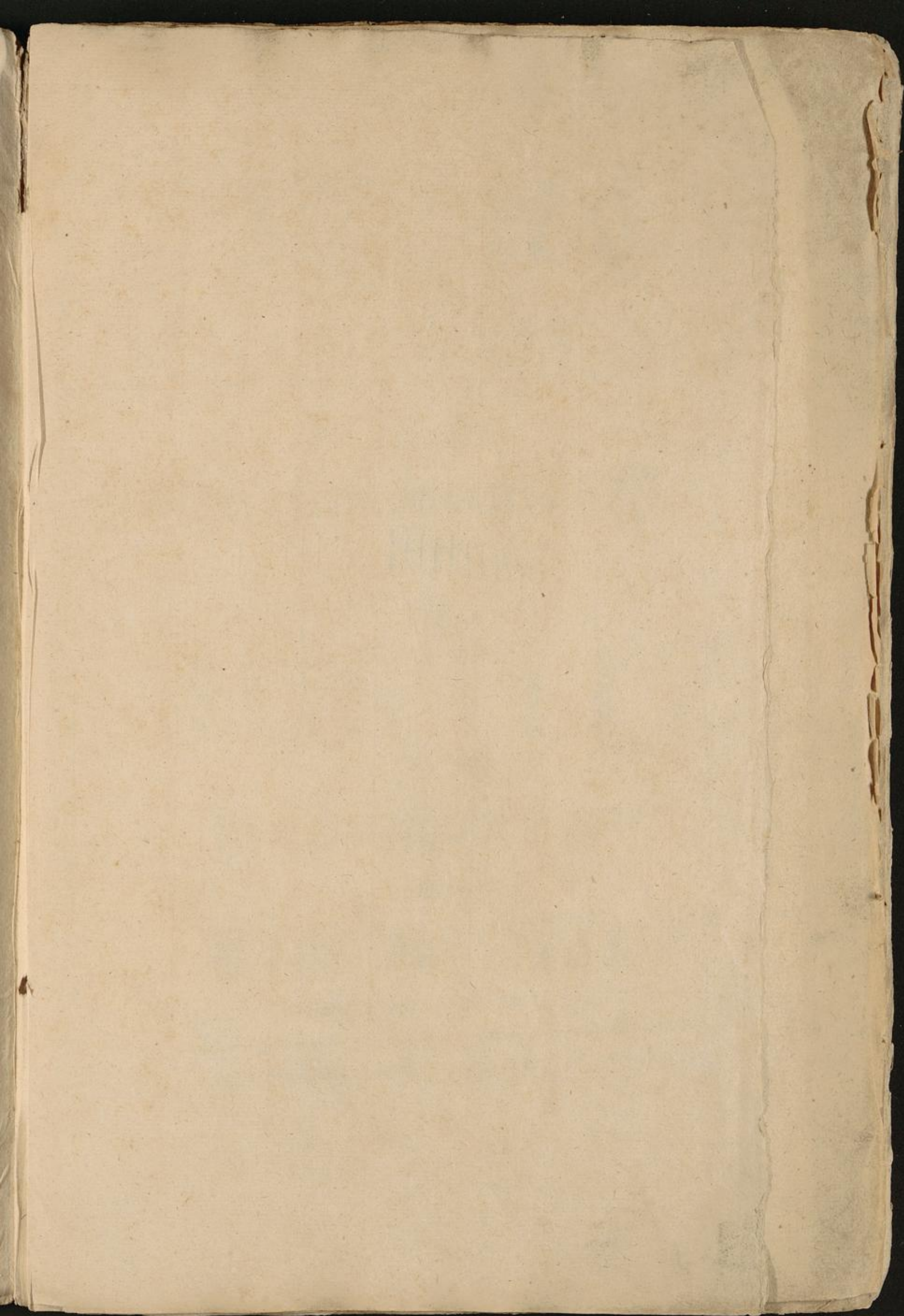
[Handwritten signature]

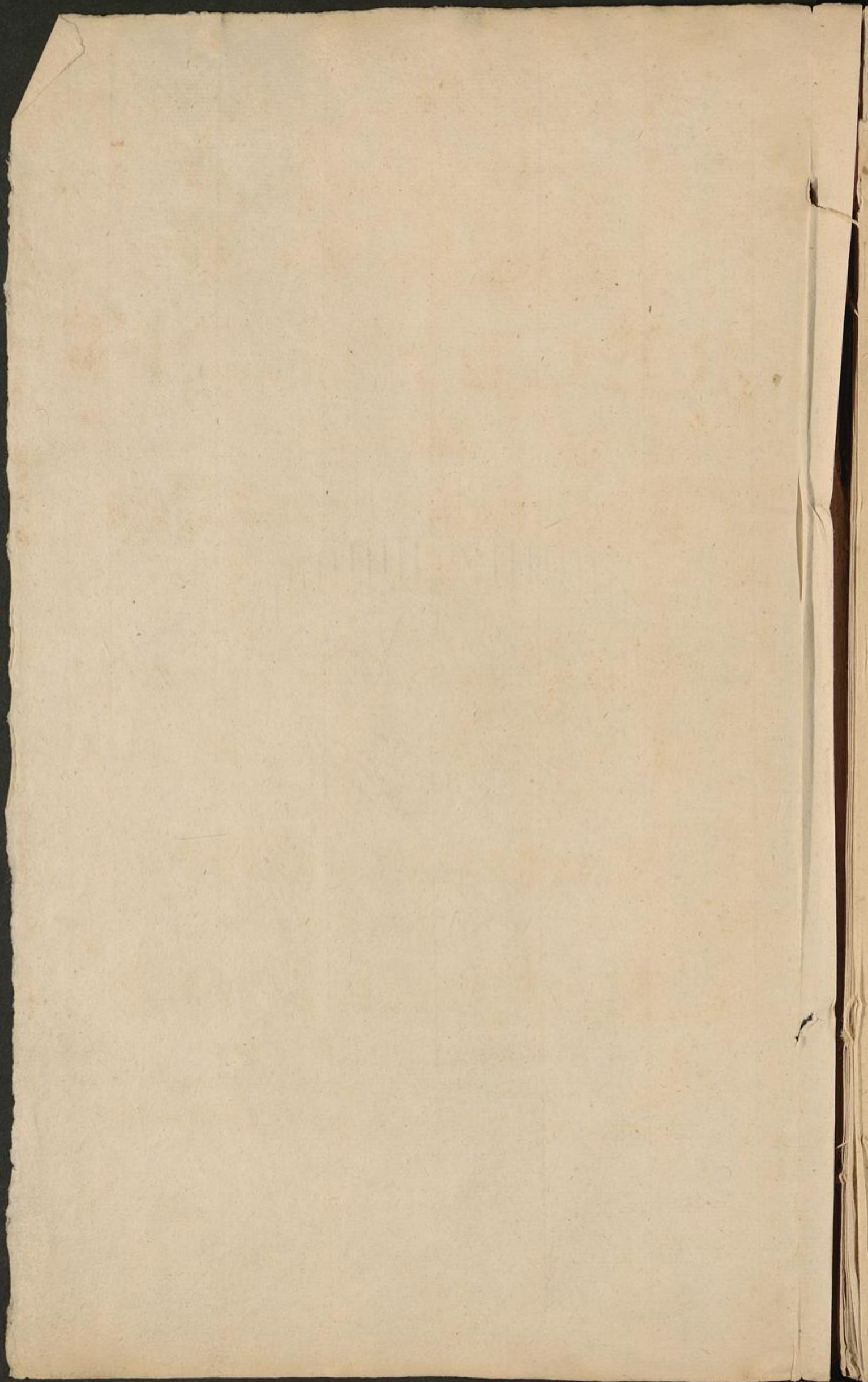
[Handwritten flourish]

29 / 22, 15

3505

[Small handwritten mark]





NEUES
REGLEMENT

betreffend

Die Verbesserung und Ver-
fürzung

Der

JUSTITZ

in dem

Hertzogthum Cleve

und der

Gravsschafft Marck

Berlin / den 15ten April, 1739.

Cleve gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker.

REGLAMENT
St. n. RG 4434 (4°)

z. Jr

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DRESDEN

AUSGABE

Verlag

Verlag

Verlag

66.862

Verlag

1402 787 04



Wir **F**riederich **W**ilhelm
Von **G**ottes **G**naden **K**önig in
 Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des
 Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst / *Souverainer*
 Prinz von *Oranien Neufchatel und Vallengin*, in Geldern / zu
 Magdeburg / Cleve / Bülich / Berge / Stättin / Pommern / der
 Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlessien zu
 Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halber-
 stadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Raseburg / Ost-
 Friesland und Mörß / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der
 Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen
 Schwerin / Bühren und Lehdam / Herr zu Ravensstein / der
 Lande Kostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und
 Breda &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir durch die
 Zeit Unserer Regierung publicirte *Verordnungen* / insonderheit durch das
 A. Allge.

Allgemeine Justitz - Reglement de Anno 1713. durch die Edicta vom 2ten May 1736. und 19ten Decembr. 1737. vom 11ten Januarii, 10ten Febr. und 2ten Martii 1738. gemugsahm zu erkennen gegeben / wie Unsere Landes Väterliche Sorgfalt mit dabm gerichtet sey / daß Recht und Gerechtigkeit gehandhabet / und ein jeder Unserer treuen Unterthanen / bey demjenigen / was ihm der Allmächtige Gott an Zeitlichen Vermögen zufließen lassen / auf das schleünigste und ohne grosse Kosten möge geschüzet und erhalten werden:

Und aber bey der von Unserm Geheimbten Etats Ministre Samuel von Cocceji in allen Unsern Provinzien vorgenommnen Untersuchung sich hervor gethan / daß eines theils gar nicht darauf gehalten worden / anderntheils dieselbe zu Abhelfung der vielen Gebrechen nicht zureichend seyn;

So haben Wir nörbig gefunden:

1. Das Ambt derer Præsidenten / Rätchen / Secretarien, Advocaten /c. wie auch die Ordnung bey denen Raths. Tagen besser und genauer zu reguliren /
2. Einen kurzen modum procedendi in Unsern Landen / und vornehmlich in Unserm Herzogthum Sleve und der Graffschafft Marck / einzuführen / insonderheit aber
3. Die excessive Sportula auf einen billigen Fuß zu setzen:

Was nun

I.

Das Ambt des Præsidenten derer Rätche / Secretarien, Advocaten, &c. &c.

Zeit der Versammlung des Raths. Betrifft; so müssen Præsident und Rätche / den Montag / Mittwoch / Donnerstag / und Freytag / Morgends um 9. Uhr auf dem Hoff. Gerichte zusammen kommen / wer ein Viertel nach 9. Uhr sich nicht einfindet / noch sich durch ein Billet, daß er wegen Kranckheit oder anderer erheblichen Uhrsache nicht erscheinen können / entschuldiget / soll 16. Groschen in die Büchse erlegen.

§. 2.

Des Vortrags der Memoria- lien. Umb 9. Uhr müssen die den Tag vorhero distribuirte Memoria- lien vorgetragen / und darüber juxta majora ein Schluß gemacht werden.

§. 3. præ-

§. 3.

Præcise um halb Zehn Uhr müssen die Advocaten hereinge-
lassen werden / da dann zuorderst der Tage-Zettel/worauf die
Berhöre / Abnahme der Eyde / fertige Sentenzen/ eingelauffene
rotuli Testium, und Termini inrotulationis verzeichnet werden
müssen / verlesen / und was vor Partheyen vorhanden / notiret
wird / weil Niemand / welcher sich nicht meldet / weiter zum Ber-
hör denselben Tag gelassen wird.

Der Vere-
fassung der
Advocaten.
und Ablesung
des Tage
Zettels.

§. 4.

Hierauf werden die decreta von denen in præcedenti audien-
tia gethanen Vorträgen publiciret / nicht weniger

Publicationis
decretorum.

§. 5.

Die Sententzien, welche auf dem Tage Zettel angekündigt
worden / publiciret.

Sententiarum.

§. 6.

Sobald solches geschehen / gehet das constitutioniren an/
wie unten §. 72. & seq: versehen ist.

Des constitu-
tionirens.

§. 7.

So bald dieses constitutioniren geendiget / müssen die Berhöre
vor sich gehen / damit die Partheyen nicht darauf warten dürfen/
und muß der Bescheid entweder sofort darauf publiciret / oder
wann die Sache altioris indaginis, acta einem Rath / um den
Bescheid zu verfertigen / und in proxima davon zu referiren / mit-
gegeben werden.

Der Berhören
und publica-
tion der darauf
erfolgender Bes-
cheider.

§. 8.

Wann noch Zeit übrig / werden die Decreta auf den Münd-
lichen Vortrag in pleno verfertiget / zu deren Facilitirung müssen
ein paar Räte benennet werden / deren einer unterdessen / daß
constitutioniret wird / sothane decreta abfassen / und nachhero / wann
das Collegium dieselbe approbiret / denen beyden Protocollisten
dictiren / der andere aber die Acta, wann dieselbe zu adhibiren
nöthig / fordern muß / zu welchem Ende die Pedellen in der Au-
dientz bey diesem Rath aufwarten müssen. Wann aber keine
Zeit übrig seyn sollte / müssen ein paar Räte deputiret werden /
welche des Nachmittages die decreta verfertigen / und in der fol-
genden Session dieselbe publiciren sollen.

Wann und
wie selbige
decreta in
pleno zu ver-
fertigen / und
wan per
deputatos.

§. 9.

Vornehmung der übrigen Sachen. Wann auch noch einige Sachen / Memorialien &c. zu proponiren / übrig seyn / können solche eben denselben Tag noch vortragen und erörtern / auch Re- und Correlationes abgelesen / und die Sententzien abgefasset / anbey die von Hofe erforderete Berichte verlesen werden.

§. 10.

Raths. Tag vor die übrig bleibende Sachen. Wann einige Sachen in denen gesetzten Vier Hoff Gerichts. Tagen übrig geblieben / müssen die Räte sich des Sennabends gegen 10. Uhr wieder versamen / und dahin sehen / daß alles / was noch von dieser Woche übrig ist / expediret werde.

§. 11.

Von Freyheit und manier zu votiren. Im übrigen muß einem jeden / sowohl bey Abfassung derer Decreten , als derer Sententzien , sein freyes Votum gelassen / aber im votiren eine gute Ordnung beobachtet werden / keiner soll dem andern wehrenden votiren obloquiren / sondern / wann herum votiret worden / soll zwar dem Präident und denen Räten frey stehen / nochmalts eine Erinnerung zu thun / da dann noch einmahl herum votiret werden kann / es bleibet aber alsdenn lediglich bey denen Majoribus , und stehet dem Präidenten nicht frey / das geringste darunter zu ändern / oder / wann er nicht einer Meynung ist / die Expedition zurück zu halten / jedoch ist einem jeden erlaubt / sein votum ad acta zu legen.

§. 12.

Wie die Zustellung der einlaufenden Sachen an den Präidenten. Es müssen alle Sachen / welche bey dem Hoff. Gerichte einlauffen / gleich desselben / oder höchstens des andern Tages bey 1. Holtgulden Straffe dem Präidenten zugestellet werden / welcher sofort solche denen Räten / und insonderheit wann es Jagd. Grenz. und Criminal- Sachen betrifft / denen Departements- Räten zuschreiben / welche der Pedell noch denselben / oder wenn es zu spät / des andern Morgen / acta darzu abfordern / und denen Räten / welchen sie zugeschrieben / ins Haus bringen / auch darüber ein richtig Buch halten muß.

Unverzügliche publicirung der Rescripten Insonderheit muß der Präident die einlauffende Rescripta unverzüglich dem Collegio publiciren / auch solche unter keinem prætext zurück halten / und das benöthigte in pleno veranlassen / wenn

wenn auch schon kein Memorial mit übergeben wird / die Rätche aber müssen die Berichte / wenn solche per Rescriptum erfordert werden / binnen 14. Tagen / oder wann eine legale Verhinderung sich hervor thun sollte / höchstens binnen Vier Wochen abstaten / oder vor jeden Tag Einen Rthlr. in der Büchse erlegen / und zugleich die Referenten Gebühren verziehen / welche dem Filco anheim fallen sollen.

Abfassung des Berichtes.

§. 13.

Alle vorgemeldete Sachen und Memorialien müssen von denen Rätchen nicht erst in der Audientz, sondern vorher im Hause gelesen / das Project der Resolution, auf einen besondern Zettul einworffen / darauf in der nächsten Audientz vortragen / das decret juxta majora abgefasset / und auf das Rescript oder Memorial geschrieben / und noch desselben / oder höchstens des andern Tages von dem Protonotario oder Secretario bey einem Goltgulden Straffe expediret / das extensum von dem Decernenten revidiret, und alsdann von denen Gangzelisten binnen 24. Stunden bey gleicher Straffe expediret / und von denen Pedellen ex officio denen Partheyen / oder deren Advocatis insinuiret werden.

Wie die Resolutiones sollten abstaten / zu expediren / und denen Advocatis insinuiren.

§. 14.

In specie muß der Präsidēt sich so fort / und nachhero alle Jahr / den 1ten Januari eine Liste derer Processen, die über ein Jahr alt seyn / nach der sub No. 1. befindlichen specification geben lassen / solche genau examiniren / wann der Verzug an den Advocaten lieget / solchen bestraffen wann er aber an den Partheyen lieget / dieselbe bey Straffe anhalten / den Process fortzusetzen / oder die Ursachen anzudeuten / warum Sie die Sache liegen lassen; Wann aber die Partheyen und Advocaten verstorben / muß an die Magisträte, wo sie gewohnet / rescribiret werden / daß sie sich bey denen Erben erkundigen sollen / ob sie den Process fortsetzen wollen / damit er sonst aus der jährlichen Process-Liste ausgelassen werden könne / und dieses alles muß ohn-entgeltlich geschehen.

Was wegen derer Processen so über ein Jahr alt / zu verfügen.

§. 15.

Ferner muß der Präsidēt die acta, wann sie zum Spruch instruiret seyn / gleich den andern Tag (: allermassen die Secretarien binnen dieser Zeit solche bey Fünff Rthlr. Straffe demselben vorzu-

Wie der Spruch durch schleunige

Vorlegung und distribution der acten auch re- und correlation zu maturiren. vorzulegen schuldig seyn / vide §. 33.:) distribuiren / und einen Re- und Correferenten darin bestellen / und müssen die Referenten / binnen der Ihnen gesetzten Zeit von 14. Tagen / oder / wann es sehr wichtige Sachen seyn / höchstens binnen Vier bis Fünff Wochen die Relationes fertig machen / und dem Präsidenten , um solche in die Tabelle einzutragen / präsentiret werden.

§. 16

Aufsicht auf die Untergerichten / und derselben beständige visitirung. Es müssen auch der Präsident und Räte auf die Unter . Gerichte fleißig Acht geben / daß die Justitz daselbst kurz und ohne grosse Kosten administriret werde / zu welchem Ende die Räte bey denen einlauffenden actis primæ instantiæ mit hierauf reflectiren / die Mängel dem Collegio anzeigen / und die Unter . Richter / dem befinden nach / bestraffen sollen / dahero dann auch alle Membra Collegii , wann sie in eine Stadt oder anderes Unter . Gerichte kommen / befugt seyn sollen / ohne ein besonderes Commissoriale die Gerichts . Tagen zu besuchen / die Klagen anzunehmen / acta abzufordern und nachzusehen / und hiernächst der Regierung zu ferneren Berordnung bericht davon zu erstatten.

§. 17.

Aufsicht auf die Advocaten. Ferner müssen sie auch auf die Advocaten ein wachsammes Auge haben / so bald sie etwas contra acta schreiben / oder wieder die Ordnung handelen / die gesetzte Straffen / denselben dictiren und beytreiben lassen / insonderheit aber Sorge tragen / daß die Dilaciones nicht anders als vorgeschriebener massen gebethen und verstattet werden.

§. 18.

Straffe derer so Geschenke nehmen / oder anbringen / und wie die Fiscealische Bedience darnach bey Straffe der Cassation inquiriren sollen Gleichwie Wir schon in Unserm allgemeinen Justitz - Reglement unter nachdrücklicher Bestraffung befohlen / daß kein Richter unter was vor Nahmen oder pretext es sey / von einer Parthey / welche Prozesse bey denen Ober- und Unter . Gerichten hat / Geschenke nehmen solle / die gesunde Vernunft auch lehret / daß dergleichen Corruptiones keinem ehrlichen Manne / vielweniger in Eyd und Pflichten stehenden Rath anstehe ; Als wollen Wir nicht allein sothanes Verboth hier wiederholen / sondern es soll auch zu fernerer Bestraffung am Leibe an Uns davon berichtet werden.

Die Parthen / welche den Richter corrupiret / soll gleichfalls 1000. Rthlr. Straffe erlegen / der Advocat , Procurator oder Proxe-

Proxenetæ aber soll zur Karren gebracht / und derjenige / der denunciiert / quartam von der Geld-Straffe mit Verschweigung seines Namens haben.

Wann ein Fiscalischer Bedienter davon einige Nachricht hat / und nicht unter der hand daruach inquirirt / soll derselbe cassirt werden.

§ 19.

Wir wollen alle die Edicta und Berordnungen / wegen derer Commissionen hierdurch wiederhohlet haben / und befehlen Unserm Hoff. Gerichte nachmahlen und bey Vermeidung Unserer Ungnade / daß es keine Commissiones in Rechtshängigen Sachen / ausser denen in vorgedachten Edictis specificé benannten Fällen / veranlassen / sondern die Parthey und den Advocaten , welche dergleichen Commission bittet / jeden in Zehn Rthlr. Straffe condemniren sollen / wie Wir dann auch alle Commissiones , welche wieder sothane Edicta bisshero ertheilet worden / hierdurch aufheben.

Keine Commissiones, außer denen benannten Fällen zu erkennen / und wie die Extrahenten zu bestraffen.

Wan aber die Partheyen immediatè bey Uns um eine Commission anhalten und solche erhalten / bleibet es lediglich bey Unserm Edict vom 16ten Febr. 1738.

§. 20

Es müssen künfftig in geringen Sachen / wo es auf keine sonderliche Jurisprudenz ankömmt / als Abhörnung der Zeugen / ocular-Inspection &c. nicht leicht die Råthe aus dem Collegio genommen / sondern dergleichen Commissiones denen benachbarten Justitiariis aufgetragen werden / allermassen die Advocati , welche bloß ad captandam benevolentiam denen Råthen dergleichen Commissiones zuschangen / und nicht ausdrücklichen Befehl von ihren Clienten darzu haben / die Kosten ex propriis bezahlen sollen.

In geringen Sachen solche nicht leicht auf die Råthe / sondern auf die Justitiariis zu extrahiren, und wie die dagegen handelnde Advocaten zu bestraffen.

§. 21.

Keiner Parthey soll erlaubt seyn / mehr als einen Commissarium vorzuschlagen / es wäre dann / daß es eine oeconomische Sache betræffe / in welchen Fall ein Oeconomie Verständiger zugleich mit ausgebethen werden kan / er muß aber sein Votum bloß / so viel die Oeconomie betrifft / abstatten.

Wie nur ein Commissarius vorgeschlagen / und wan / auch wie weit ein Oeconomieverständiger mit zu admittiren.

§.

§. 22.

§. 22.

Wann mehrere angeordnet wie samt und sonders verfahren werden müsse

Wann in den zum zweyten mahl angesetzten Termino einer von denen Commissariis nicht erscheinet / soll dennoch die Untersuchung vorgenommen werden / mithin alle Commissiones die clausulam samt und sonders ipso jure in sich haben.

§. 23

Das Directorium in commissions-Sachen soll bey dem Hoffgerichte bleiben

Damit aber nicht in dem arbitrio der Parthen stehe / die Commissionen zu verschleppen / Termine anzuziehen / und abzuziehen; So soll das Directorium in Commissions-Sachen bey dem Hoff-Gerichte bleiben / und daselbst wie in allen Sachen der Process instruiert, Termine angesetzt / dilation &c. gesucht und expediret werden.

§. 24.

Die Commissiones in denen Städten und ferien zu halten

Die Commissarii müssen die Commissiones so viel möglich in der Stadt halten / sonst aber dieselbe bis in die Ferien, es wäre dann periculum in mora aussetzen.

§. 25.

Beschleunigung des Berichtes bey Verlust der Commissions-Gebühren.

Wann die Commission geendiget / müssen die Commissarii jeder höchstens binnen 14 Tagen / bey Verlust der Commissions-Gebühren welche dem Fisco anheim fallen sollen / (ihren Bericht entweder conjunctim, oder wann sie sich nicht vereinigen können / separatim abtatten / und jederzeit ihr Gutachten mit beyfügen.

§. 26.

Straffe derjenigen / so bey Zeugen Abhörnung / oder einer Taxe nicht legaliter verfahren / und das Amt des Fiscus in solchen Fall

Wann Commissarii, welche zu Abhörnung der Zeugen oder zu Verfertigung einer Taxe ernandt werden / nicht legaliter verfahren / und daher die Taxe oder das Zeugen-Berhör repetiret werden muß / solches auch per sententiam nöthig erkandt wird / sollen Commissarii die Kosten bezahlen / und soll Fiscus denen Parthen assistiren / auch dieserwegen keine Sportula von ihnen / sondern von denen Commissariis gefordert werden.

§. 27.

Commissarii sollen acta oder relationes wegen der Gebühren nicht an sich halten.

Die Commissarii können unter dem prætext nicht bezahlter Commissions-Gebühren weder acta noch relationes an sich behalten / sondern müssen dieselbe ex officio einschicken.

§. 28.

Es sollen Commissarii, wann sie aus dem Hoff-Gerichte genommen werden / auffer der Stadt nebst Freyer Zubre und Beköstigung (: für welche letztere nur Ein Rthlr. vor die Person täglich passiret werden soll:) nicht mehr als Zwey Rthlr. des Tages / und in der Stadt nur Ein Rthlr. haben. Wann ihnen ein mehreres sive per directum sive per indirectum offeriret wird und sie es nehmen / sollen sie quadruplum davon dem Fisco erstatten / und darff Ihnen die Arbeit nicht besonders bezahlet werden / die übrigen Bedienten aber müssen sich mit Etnen Rthlr. auffer der Stadt / und mit 12. Groschen in der Stadt begnügen.

Dien der Commissarien.

§. 29.

Die Secretarii und Cancellisten auch übrige Bedienten müssen um halb Neun Uhr bey 8. Groschen Straffe in der Cancellie gegenwärtig seyn / oder Uhrsachen dem Chef des Collegii anzeigen / damit die Räte nicht auf die acta, wann sie deren benöthiget / warten dürffen.

Um welche Stunde die Secretarien und Cancellisten auf der Cancellie seyn sollen.

§. 30.

Wann ihnen Decreta zur Expedition zugesandt werden / müssen sie bey gleicher Straffe dieselbe gleich denselben oder den andern Tag expediren / und das Extensum dem Decernenten zur revision schicken.

wie schleunig die Secretarien decreta expediren /

§. 31.

Die Cancellisten müssen das Expeditum den Tag / da es Ihnen zugestellet wird / mundiren / und denen Pedellen einsteuffern / damit dieselbe das mundum dem Præsidenten zur Unterschrift vorlegen können.

und die Cancellisten solche mundiren sollt.

§. 32.

Sobald etwas unterschrieben ist / muß der Pedell solches dem Mandatario, oder wann noch kein Mandatarius bestellet ist / der Parthey selber / obnerwartet der Auflösung / ad domum insinuiren / dahero dann alle Sollicitatur-Gebühren derer Advocaten und Procuratoren wegfallen.

Wie der Pedell solche fort / ohne erwartet der Auflösung insinuiren / dahero die sollicitatur-Gebühren wegfallen / und die Cancellie jura von denen

Wann aber der Mandatarius die Gebühren nicht sofort bezahlet / muß die Execution erkandt werden / der Advocat aber die executions-Kosten ex propriis bezahlen; gleichwie aber dieses auf diejenige

welch

Advocatis bey-
trieben werden
sollen. welche extra provinciam wohnen / und noch keinen Mandatarium
besteller haben / nicht applicable ist / also müssen dieselbe die Aus-
lösung und insinuation selber besorgen.

§. 33.

Secretarii müssen die inro-
tulierte acten,
sodort zur distri-
bution oder
Verschickung
vorlegen. Die Secretarii müssen bey Fünff Rthr. Straffe keine ver-
schlossene. oder inrotulirte acta über 24. Stunden bey sich behal-
ten / sondern die erstere sodort dem Präsidenten zur distribution
vorlegen / die andere aber denen deputirten Råthen zur Ver-
schickung zustellen.

§. 34.

Die Post, und
andere Gebüh-
ren beytreiben. Wann acta verschicket werden / muß der Protonotarius oder
Secretarius, so bald acta auf die Post gegeben worden / beyder
Theile Advocaten schriftlich anzeigen / was die Partheyen vor
ein ohngefährliches quantum binnen Vier Wochen zur Befrie-
digung der Post und andern Gebühren einsenden müssen;

Wann binnen solcher Zeit die Partheyen die Gelder nicht
einsenden / müssen solthane Gebühren von denen Partheyen
durch die Execucion beygetrieben werden / weil die Post. Comp-
toirs auf die Auslösung nicht warten können.

§. 35.

und bey der
inrotulation,
die von ihnen
genossene Ge-
bühren ad acta
specificiren. Damit auch die Secretarii keine Gelegenheit haben / können
ein mehreres als Ihnen in der Sportul-Ordnung verschrieben ist
von denen Partheyen zu nehmen / so müssen sie bey der inrotula-
tion alles was sie von beyden Partheyen empfangen / es mag
Nahmen haben wie es wolle / in specie aber die Taxation, In-
ventarien, Commissions- und Expeditions-Gebühren / item was
vor Abhörung der Zeugen / Verfertigung des rotuli gegeben wor-
den / an Eydesstatt specificiren und solthane Specification ad acta,
legen / da dann der Urtheils-Fasser / wann der Secretarius ein meh-
reres als ihm nach der Sportul-Ordnung verschrieben ist / genom-
men hat / denselben solthener Gebühren vor verlustig erklären /
und solche dem Fisco nebst dem duplo zusprechen soll.

§. 36.

Von Berech-
nung der trans-
missions-
Kösten / firtas. Wann eine Auswärtige Sententz publiciret / und die Post-
Gebühren von denen Partheyen eingesandt werden / lieget denen
zur transmission deputirten Råthen ob / eine richtige Berech-
nung

nung sowohl von diesem Post / als andern post publicationem deren dazu deputirten Rätthen.
 etwa noch präterdirten und bezahlten Gebühren / auch was wieder zurücke gegeben worden / binnen drey Tagen / bey Zehen Rthlr. Straffe ad acta zulegen.

§. 37.

Es soll kein Rath oder Sanyley. Bedienter bey Zehn Rthlr. Straffe sich unterstehen / eine Schrift / worin der Schluss oder die Beplagen mangeln / zu präsentiren / oder eine schon präsentirte Schrift zurücke zugeben.

Von präsentirung mangelhafter Schriften und Zurücknehmung der producten.

§. 38.

Der Registrator muß jederzeit / bey 8. Groschen Straffe / auf dem ersten Blate der Acten anmercken / wo die beyde Vollmachten zu finden / anbey des Mandatarii und Substituti Nahmen darbey notiren / damit allenfalls / und wann der Advocat keinen Substitutum besteller hat / die Fünff Rthlr. Straffe von ihm beygetrieben werden können (vid. §. 43.)

Was Registrator wegen der Vollmachten zu observiren habe.

§. 39.

Die Pedellen und Bothen müssen bey Straffe der Karren über die gesetzte Gebühren / wann Ihnen auch schon die Partheyen ultro etwas offeriren / nicht das geringste nehmen; Alles / was Ihnen befohlen wird / selber und nicht durch andere verrichten / insonderheit aber / die ihnen zugestellte Memorialien gehörig besorgen und über alles ein richtiges Buch halten.

Straffe der Pedellen und Bothen / so was nehmen / und von deren Amt.

§. 40.

Weil von denen Advocatis zu Beschleunigung der Justitz das meiste beygetragen werden muß; So wollen Wir auch auf dieselbe ein besonderes Augemerck haben / und denenjenigen / welche sich durch ihren Fleiß und Ehrlichkeit bishero distinguiren und noch künftig distinguiren werden / bey allen vorkommenden Gelegenheiten Unsere Gnade angedeyen lassen.

Von denen Advocaten, Belohnung der guten / und Bestrafung der bösen.

Dahingegen Wir diejenige / welche sich bloß auf die chicanen legen / irrelevante Exceptiones dilatorias oder incident puncten formiren / die Schriften mit unnöthigen recoctis und weitläufigen allegatis auch sonst zur Sache nicht dienenden Umständen und Beplagen anfüllen / offenbahr ungerechte Sachen defendiren / als Stöhrer des gemeinen Friedens ansehen / und denen-

D.

selben

selben die schwere Hand Unserer Ungnade zu erkennen geben werden.

§. 41.

Don derselben
ersterer Unter-
schrift und
Legitimation.

Welcher Advocat das erste Memorial unterschreibet / soll pro mandatario ad totam causam gehalten werden; wann aber die Sache zum Verhör kombt / muß er sich durch production eines ordentlichen Mandati in Termino bey Fünffzig Rthlr. Straffe legitimiren

§. 42.

Wie kein ander
ein zweytes me-
morial unter-
schreiben muß.

Es muß daher kein Advocatus, wann ein anderer vorher ein Memorial unterschrieben / sich unterschreiben / ein zweytes memorial ohne des erstern Vorwissen und Consens zu unterschreiben / oder gewärtigen daß er jedes mahl mit Zwey Rthlr. bestraffet werden solle

§. 43.

Wie jederzeit ein
Substitutus be-
nannet / auch wie
und wann von
diesem die Sache
continuiert wer-
den solle.

Die Advocati müssen bey Fünff Rthlr. Straffe jederzeit einen Substitutum in dem gedruckten mandato benennen / welcher seinen Consens durch seine Unterschrift attestiren muß / und dieser Substitutus kan bey dem mündlichen Vortrag / wie unten §. 78. versehen / an dessen Stelle die Notdurfft beobachten / und nach dessen Absterben den Proceß absque novo mandato fortsetzen. Es stehet aber denen Partheyen frey / diesen Substitutum nach Gefallen zu ändern / wann sie nur zu gleicher Zeit einen andern benennen. Wie dann auch in dem Fall / wann von der in judicio gegenwärtigen Parthey jemand ad protocollum zum Mandatario bestellet wird / jederzeit die clausula substitutionis beygefüget / der Substitutus benannt / und das Mandatum zugleich auf die Hæredes gerichtet werden soll.

§. 44.

Kein Advocat
mag seinen man-
dato ohne wich-
tige Ursachen
und Erlaubniß
renunciiren.

Kein Advocat soll seinem Mandato ohne wichtige Ursache und vorhergehende Richterliche Erkänntniß wider des Clienten Willen zu renunciiren befugget seyn / massen der Renunciation ohngeachtet der vorige Advocat solange pro mandatario gehalten / und dasjenige / was ihm insinuiert wird / biß zum Richterlichen Ausspruch anzunehmen und auszulösen schuldig seyn soll.

§ 45.

Wann die renunciatio vor gültig erkandt wird / muß die Parthey binnen Acht Tagen einen andern Mandatarium bey Fünff Rthlr. Straffe bestellen inwendessen aber lieget dem Substituto des vorigen Advocaten ob / den Process zu besorgen.

Diesfalls aber muß Parthey einen andern Substitutus ad interim den Process besorgen.

§. 46.

Wie dann auch im Gegenheil denen Partheyen nicht erlaubt ist / ihr mandatum zu revociren / es wäre dann daß sie zugleich einen neuen Mandatarium bestellet / biß solches geschehen / muß der vorige Mandatarius den Process fortsetzen und die Gebühren entrichten / worzu ihm sofort per executionem wieder ohnentgeltlich verhoffen werden soll.

Was zur revocation des mandati seitens der Parthey erfordert werde / und wie der abgehende Advocatus sein jus retentionis actorum haben solle.

Der abgehende Advocatus kan unter dem prætext der ihm restirenden Gebühren jure retentionis die acta nicht an sich behalten / sondern muß solche unverzüglich heraus geben / damit der process dardurch nicht aufgehalten werde / sondern er muß seine Gebühren separata actiōne einklagen / worzu ihm ohne die geringste Kosten als welche allensals der Succumbens alleine bezahlen muß / geholfen werden soll.

§. 47.

Es müssen die Advocati die Klage Libellos mit besonderer Behutsamkeit verfertigen / das Factum kurz und ohne alle Ausschweiffe vorstellen / keine unnöthige und zur Sache nicht dienende Umstände einfließen und ex præmissis ein richtiges und legales petitum formiren / oder gewärtigen / daß ihnen solches wieder zurücke gegeben / und sie zugleich mit 2. biß 5. Rthlr gestraffet / an beyder Gebühren verlustig erkläret werden sollen.

Wie die Klage Libellen von denen Advocaten zu verfertigen.

§ 48

Wann auf das Klage Libell Terminus eventualis zum Verhör angesetzt worden / müssen die Advocaten diesen Termin durch keine schriftliche Vorstellungen und darin angeführte Exceptiones wendig machen / sondern es muß die Schrift zurücke gegeben / und die Parthey angewiesen werden / ihre Nothdurfft in Termino vorzustellen / worbey der Advocatus Zwey Rthlr. ex propriis erlegen muß.

Die Verhörsterminen durch keine schriftliche Vorstellungen zu frustriren.

§. 49.

§. 49.

Wie der Vortrag bey denen Verhören einjurichten. Bey denen Verhören müssen sich die Advocaten eines kurzen und soliden Vortrages befleißigen / und zu dem Ende des Tages vorhero sich auf den Vortrag præpariren / und eine solide disposition verfertigen / alle weitläufftige expressionen vermeiden / und was in einem Satz angeführet worden / in dem andern nicht re-coquiren ;

Exceptiones peremptorias mit denen dilatoriis zu cumuliren. Er muß auch keine unnöthige Exceptiones dilatorias, welche keinen sonderlichen effect mit sich führen / opponiren / und allezeit bey Zehn Rthlr. Straffe keine Exceptiones peremptorias mit cumuliren.

Wann litis ingressum impediens & litis finitæ vorhanden. Wann aber exceptiones litis ingressum impediens oder litis finitæ opponiret werden / soll zwar darauf erkandt werden / wann aber das erste Urtheil / worinnen der Beklagte mit diesen Exceptionen abgewiesen worden / in der zweyten Instantz confirmiret wird / soll kein remedium dagegen verstatet werden.

Wann aber der Beklagte noch andere Exceptiones peremptorias vor sich hat / steht ihm frey / auch die vorige wieder mit anzuführen.

§. 50.

Incident-Puncten nicht zum schriftlichen Verfahren zu verweisen. Die häufige und unnöthige incident Puncte sind eine von denen größten Urfachen der Verzögerung der Justitz, dahero desto mehr nöthig ist / diesem Unheil einem starcken Diegel vorzuschieben :

Wir ordnen und wollen daher / daß dergleichen Sachen / so wohl in prima als secunda instantia mündlich ad protocollum dictiret / oder wann sie zu weitläufftig / von drey zu drey Tagen loco oralis, niemahls aber zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden sollen.

Wannmehr der Advocatus wegen der ohngebürtlichen zu straffen. Wann in der zweyten instantz die erste Urtheil / die über einen incident punct ausgesprochen worden / confirmiret und die Parthey in die Kosten condemniret wird / soll der Advocat Fünff Rthlr Straffe erlegen / auch keine weitere remedia statt finden.

§. 51.

Von denen Dilationen. Die vielen Dilationen halten auch den Proceß sehr auf / dahero auch die Advocaten hierdurch verwarnet werden / behutsam damit zu verfahren / auch solche nicht anders / als dieselbe in Unserm Edict

Edict vom 11. Jan: 1738. vorgeschrieben seyn / zu suchen / wor-
bey die Richter und Decernenten angewiesen werden / jedesmahl
auf die gesetzte Straffen mit zu reflectiren.

§. 52.

Im übrigem muß der Advocat sich nicht bloß auf seine in-
struction verlassen / sondern das Factum genau examiniren / wann
einige dubia vorkommen / dieserwegen zupörderst information
einholen / und überall dasjenige / was in dem Edict vom 11.
Januarii 1738. dieserwegen versehen ist / beobachten.

Advocati sol-
len sich genau
nach dem facto
informiren.

§. 53.

Es müssen die Advocati bey Zwey Rthlr. Straffe keine wei-
tere Memorialien zu Versuchung der Güte übergeben, oder da-
vor etwas von denen Partheyen nehmen / sondern sie oder die Par-
they selbst muß sich dieserwegen bey denen Friedens-Commis-
sarien melden / oder bey dem constitutioniren solches suchen / und
um einen Termin anhalten / da dan die Friedens-Commis-
sarien nicht ermangeln werden / einen Terminum ohne übergebung
eines besondern Memorialis anzusetzen.

Zu Versu-
chung der Güte
keine Memori-
alia übergeben.

§. 54.

Es muß aber der Haupt-Process so wenig / als die angelegte
Berhöre durch die Versuchung der Güte sistiret werden / son-
dern beyde ihren Lauff / wann auch schon beyde Advocati in die
fernere Versuchung der Güte consentiren / behalten / weil die Er-
fahrung gezeiget / daß die Advocaten unter diesen pretext, viele
Mohnathe ja ganze Jahre die Haupt-Sache liegen lassen.

Noch dieserwe-
gen den Haupt-
Process sistiren.

§. 55.

Es muß sich auch kein Advocat unterstehen / eine Com-
mission in Sachen / welche sich nach denen Edicten zur Commis-
sion nicht qualificiren / bey Zehn Rthlr. Straffe zu suchen /
und / wann auch eine Commission nach qualitat der Sachen
nöthig / muß solche bey dem constitutioniren oder bey denen
Berhören gesucht werden

Wann / und wie
sie Commissio-
nes suchen
mögen.

§. 56.

Wann ein Advocat um die Execution bittet / muß er bey Zwey
bis Fünff Rthlr. Straffe das quantum der Schuld / der Zinsen
und der Kosten specificce benennen / das Hoff-Gerichte aber bey
10. Goltgulden Straffe niemahlen eine Execution ohne das

Advocati sollen
bey Dittung der
Execution das
quantum spe-
cificiren.

E

Quan-

quantum zu determiniren / oder vorhero ad liquidum zu bringen /
verhengen.

Wann einige puncten liquid, einige illiquid seyn / muß die
execution bloß auf das liquidum getuchet werden.

auch anderseits
das liquidum
nicht tangen. Wann ein Advocat das liquidum leugnet / und dadurch fre-
ven lich die execution aufzuhalten sucht / soll derselbe jedesmahl
mit 2. bis 5. Rthlr. Straffe beleyet werden.

§ 57.

Die schriftliche
Pracelle
respective bin-
nen 6. Monath-
en / oder ein
Jahr abthun. Die Advocaten müssen die Prozesse, welche nicht durch ein
Verhör abgethan werden können / mithin zum schriftlichen Ver-
fahren verwiesen worden, binnen Sechs Monath / und wann die
Sache sehr wichtig / und in probatoriis versiret / höchstens in
einem Jahre in jeder instantz abthun.

und jährlich
eine Specifica-
tion ihrer Pro-
cessen übergeben
No 1. Damit Wir aber sichere Nachricht hierüber erhalten mögen /
so sollen die Advocaten alle Jahr den 1ten Januarii auf ihren
geleisteten Advocaten Eyd / eine Specification aller Processen, wor-
innen sie bedienet seyn / nach dem sub No. 1. hierbey gehenden
Schemate bey Unserm Hoff. Gerichte übergeben / welche der Prä-
sident, zweyen geschickten Räten nachzusehen / auffragen muß.
Würde sich nun finden / daß der Advocat über die gesetzte Zeit
den Proceß verschleppet / derselbe auch keine rechtmäßige Uhrsache
der Verzögerung anzeigen könnte / soll das Hoff. Gerichte davon
berichten / worauf dann acta zu fernerer Verordnung dem Befin-
den nach abgefordert werden sollen.

§ 58.

Advocati haff-
ten vor die
Cansley. Ge-
bühren. Die Advocaten müssen vor die Cansley. Gebühren des
ganzen Processus stehen / so bald sie ein Memorial unterschreiben /
oder ein mandatum ad acta gebracht haben / dahero dann auch
denenselben alles ohne Sollicitation nach Anleitung des §. 32.
durch den Pedellen insinuiret werden muß.

§ 59.

Wie viel sie
dagegen an
Vorschuss neh-
men mögen. Damit aber die Advocaten wegen dieser Gebühren auch ihre
Sicherheit haben mögen; So stehet Ihnen frey / vor den Li-
bellum und das erste Verhör die gesetzte Gebühren von der
Parthey zu nehmen.

Wann sie von einem incident punct remedia suchen / kön-
nen sie nicht mehr als vor den Libellum gravaminum die ver-
ordnete

Ordnete Sporteln, und vor die beyde Sätze (: weilten in denen incident puncten nicht anders als loco oralis von drey zu drey Tagen verfahren werden soll :) Zwey Rthlr. nehmen.

Wann aber in con- und reconventions-Sachen die Haupt-Sache selbst gehandelt wird / soll denen Advocatis frey stehen / Zehn bis Zwanzig Rthlr. vorschuss-weise von ihren Clienten entweder auf einmahl oder nach und nach zu nehmen / wofür sie die Abhörung der Zeugen / Verfertigung des Rotuli und dessen Ablösung besorgen / und die Sache bis zur definitiva ausmachen müssen.

Welcher Advocat ein mehreres an Vorschuss / als gesetzt wird / annimt / soll den ganzen Vorschuss der Parthey erstatten / und eben so viel dem Fisco Straffe erlegen.

Wann Jemand eine Parthey ohne dergleichen Vorschuss oder wenigstens ohne Bürgerliche Caution annimt ; So kan er unter dem pretext, daß er keine Gelder zur Auslösung in Händen habe / die Sache nicht liegen lassen / sondern er muß alle Gerichts-Gebühren / wie bishero die Procuratores gethan / ex propriis vorschießen.

§. 60.

Damit Wir auch wissen und erfahren mögen / ob die Advocaten über die von Uns gesetzte Gebühren etwas von denen Partheyen gefordert oder genommen haben ; So müssen die Advocaten, bey der inrotulation der acten, eine ganze Specification ihres deserviti an Endes statt bey der im Edict gesetzten Straffe ad acta geben.

Müssen Specification ihres deserviti ad acta geben.

§. 61.

Weilten die Procuratores keine licentiam proponendi erhalten / müssen sie sich aller Gerichtlichen Handlungen in specie aber bey Commissionen enthalten / und zwar die Correspondentz führen / die direction der Proceffen aber lediglich denen Advocaten überlassen / oder gewärtigen / daß wenn durch ihr Versehen / und wieder diese Ordnung denen Partheyen ein präjuditz zugezogen wird / sie in die Karren gebracht werden sollen.

Procuratores sollen keine licentiam proponendi haben.

§. 62.

Weil auch keine Hoffnung ist / die alte Concur-Proceffe zu Ende zu bringen / wann nicht die Rätthe und Advocaten concurriren /

Wie die alte Concur-Proceffe zu Ende zu bringen.

ren / und nach dem §. 10. der interims-Instruction dieselbe zu reguliren suchen; So wollen Wir daher hoffen / daß dergleichen alte Processe in diesem Jahre / und zwar unentgeltlich/nach Anleitung des §. 108. abgethan werden / allermassen sonst die Contradictores und andere Advocaten, welche die Endschaft hindern / alle vorhin gehobene enorme Gebühren wieder heraus geben sollen.

§. 63.

Straffe der
Zuscher/so pro-
cess-Schriften
verfertigen.

Wie dann auch die Zuscher / welche die Jura und Praxin nicht verstehen / sich bey Straffe der Karren nicht unterstehen sollen/ Schriften/worinnen es auf die jura oder direction des Processus ankomt / und in specie libellos actionum vel gravaminum zu verfertigen.

§. 64.

Der Advocaten so solche unterschreiben.

Die Advocati, welche dergleichen Mißgeburthen unterschreiben / sollen jederzeit mit 5. bis 10. Rthlr. gestraffet werden.

§. 65.

Advocati zu
Gleve dirigiren
die Processe,
und müssen vor
anderer Conci-
pienten Schrift-
ten stehen.

Es müssen auch die außer Gleve wohnende Advocaten sich keiner weitem direction derer Processe bey dem Hoff. Gerichte anmassen / sondern ihre Partheyen anweisen / daß sie denen Glevischen Advocaten die Mandata auftragen müssen;

Im übrigen steht Ihnen frey / die Schriften zu verfertigen / es müssen aber die Glevische Advocaten, welche derer abwesenden Schriften unterschreiben / wann etwas contra acta & jura vorgestellet wird / davor stehen / und die Straffe leiden.

Wann aber von Auswärtigen Conciipienten ratione facti etwas wieder die Wahrheit angeführet wird / welches die Hoff. Gerichts. Advocati nicht wissen können / und worüber keine acta bey denen Ober. Gerichten vorhanden seyn / sollen alsdann bloß die Conciipienten, und wann sie außer Land wohnen die Partheyen mit 2. bis 5. Rthlr. Straffe belegen werden / weil dieselbe sich impu- tiren müssen / daß sie dergleichen frembde Schrift. Steller / da sie bey denen Ober. Gerichten und im Lande genug dergleichen Leuthe haben / gebraucher haben.

§. 66.

So offte ein Advocat etwas wieder die Rechte und wieder die acta, insonderheit aber wieder diese Constitution schreibt oder handelt / soll derselbe jedes mahl mit 2. 5. bis 10. Rthlr. bestraffet / oder wann er es nicht im Vermögen hat / auf etliche Tage zur Gefänglichen hafft gebracht werden.

Sollen nicht wies der die Rechten acta und diese constitution schreiben.

Wann ein Advocat in eine Geld. Straffe condemniret wird / muß er sich weder directe noch per indirectum von seiner Parthey indemnifiren lassen / oder der Cassation gewärtigen.

auch von der Parthey sich nicht indemnifiren lassen.

§. 67.

Die Fiscalische Bediente müssen in specie Achtung geben / daß die Ordnung wohl beobachtet werde / zu welchem Ende jederzeit einer bey denen Verhören und Publicationen derer Sententzien bey Zwey Rthlr. Straffe gegenwärtig seyn muß.

Fiscalische Bediente sollen bey denen Verhören u. gegenwärtig seyn /

§. 68.

Hauptsächlich aber müssen sie das Straff. Buch alle Wochen nachsehen / und bey Straffe der Cassation die Beytreibung der Straffen besorgen / und diesertwegen vigiliren.

auf die Straffen vigiliren,

§. 69.

Wann ein Fiscalischer Bedienter ad poenam concludiret / muß er diejenige Straffe / welche in denen Rechten und Edictis festgesetzt ist / expressis verbis anführen / und zu dictiren bitten / oder jedes mahl Einen Rthlr. Straffe erlegen.

und die in Rechten oder Edicten determinirte Straffen expresse anführen.

Was

II.

Den Modum procedendi

in Unserm Herzogthum Cleve und Graffschafft Marck betrifft; So ordnen und wollen Wir /

§. 70.

Daß die Eingangs dieser Constitution angeführte Reglements und alle übrige Edicta, in so weit sie durch diese neue Einrichtung nicht geändert worden / hiermit nochmahls zum Fundament gesetzt werden sollen / gestalten Wir deren genaue Beobachtung Unserm Clevischen Hoff. Gerichte hiermit nochmahls in Gnaden anbefehlen.

genaue Beobachtung der nicht geänderten Verordnungen.

§.

§. 71.

§. 71.

Motiven der
Einführung
des neuen modi
procedendi.

Hiernechst haben Wir wahrgenommen / daß die acta bey dem
Clevischen Hoff Gerichte (a) mit unzehligen Memorialien
überhauffet werden / welche (b.) die Parthen öftters von Leuthen/
die die Rechte und praxin nicht verstehen / noch die acta gele-
sen / und daher die petita mehrentheils contra jura & acta ein-
richten / verfertigen / und nächhero von denen Advocaten unter-
schreiben lassen / woraus (c.) nichts gewisses noch concludentes
veruhrsachet werden kan / worzu kombt / daß (d.) die Rärhe die
Memorialien nicht genug examiniren / ein bloßes communice-
tur darauf setzen / oder wohl gar nach dem unförmlichen petito
sofort ein Mandatum ertheilen / da dann (e.) nicht anders seyn
kan / als daß diese Verordnung auf des Gegentheils Vorstel-
lung wieder aufgehoben / und solchergestalt (f.) decreta contra
decreta ertheilet werden müssen / wodurch (g.) die Unterthanen
in unerschwingliche Kosten durch die Verfertigung / präsentirung/
expedirung und insinuation eines jedes Memorials gesetzet / und
zugleich (h) die Proceffe verewiget werden / insonderheit (i.) die
Advocaten durch diesen Kunsttariff alle Berhörewendia zu machen/
durch allerhand ungegründete Vorstellungen den Lauff der Justitz
zu hemmen / und das Er. de. der Proceffe zu hindern suchen.

§. 72.

Von Abschaf-
fung der Me-
morialien.

Diesem Unfug nun abzuhelffen / ordnen und wollen Wir / daß
künfftig kein schriftliches Memorial welches zur instruction
des Processus gehöret / weiter übergeben / sondern der Partheren
Nothdurfft von denen Advocaten in Gegenwart derer Rärhen
und aller Advocaten mündlich vorgetragen / und solchergestalt
alles eum causæ cognitione decretiret werden solle.

§. 73.

Solche cesiren
so bald manda-
tarii ad acta
sind.

Weil aber solches nicht geschehen kan / bis beyde Theile ihre
Mandatarios ad acta bestellet haben; So verstehet sich von selb-
sten / daß ehe und bevor diese bestellet / alles schriftlich gesucht/
und daher der Libellus, und wann der Gegentheil nicht erscheinet/
oder nicht antwortet / die accusationes contumaciæ schriftlich über-
geben werden müssen.

§. 74.

Wann aber der Gegentheil etwas schriftliches dagegen vorstellen / und Causales wieder den angeetzten Terminum zum Berhör vorstellen will; So soll zwar der Advocat, welcher das Memorial unterschrieben / pro mandatario ad totam causam gehalten / aber ihm die Schrift wieder zurücke gegeben / und er angewiesen werden / wann er z. e. dilation suchet / solche bey dem constitutioniren / wan er aber causales vorstellet / solche bey dem Berhör vorzutragen.

Se dan alles / was zur instruction des Processus gehört / bey constitutioniren mündlich zu suchen.

Wan also zwey Advocaten würcklich vorhanden / ist keinem erlaubt / etwas weiter in Sachen / die zur instruction des Processus gehören / schriftlich zu übergeben / sondern sie müssen bey dem constitutioniren zwar contumaciren / neue termine zum Berhör / dilaciones, inhibitiones, publicationes sententiarum, & rotulorum Testium, Executiones, und alles was sonst zur instruction des Processus gehört / mündlich vortragen / in specie müssen die Haupt-Schriften / wann loco oralis oder schriftlich verfahren wird / bey dem mündlich Vortrag in duplo übergeben / und das original dem Collegio, die Copey aber dem Gegentheil zugestellet werden.

§. 75.

Wan der Gegentheilige Advocatus etwas gegen den mündlichen Vortrag einzuwenden hat / so muß er solches gleichfals mündlich und in continenti vorstellen / und die Ursachen / warum dem petito nicht deferiret werden könne / kurz anführen / worauf der jmplorant, wan er es nöthig findet, mit wenig Worten repliciren / und der jmplorat dupliciren kan.

Auch fort kurz zu antworten / zu repliciren und zu dupliciren.

§. 76.

Wann der Vortrag von allen Advocaten nach der Ordnung geschehen / muß das Collegium noch denselben Morgen / oder / wenn keine zeit übrig ist / des Nachmittages die resolutiones darauf per majora abfassen / und in der folgenden audientz publiciren.

Ordnung im vortragen / auch Abfassung und publication der decreten.

§. 77.

Es müssen aber zwey besondere Protocolla darüber gehalten werden / das eine ist das Haupt-Protocoll, worin der Vortrag hinter einander eingetragen wird / das andere aber wird auf

Wie 2. Protocolla darüber zu halten / und das Haupt-Protocollen

coll vor die
Advocaten
aufzulegen.

einen jeden Bogen besonders geschrieben / und mit dem decreto ad acta zu deren Completirung geleeget.

So bald die Resolutiones auf den Mündlichen Vortrag fertig / soll das Haupt-Protocoll, in die Neben-Stube hingeleget werden; da dann einem jeden Advocaten frey stehet / ohnentgeltlich copiam davon zu seiner Nachricht zu nehmen; wan ersich aber des decreti in seinen Schrifften bedienen / und solches als eine Beylage anführen will / muß er dem Secretario, welcher sothane copiam unter seiner Unterschrift ertheilet / 4. Groschen davor erlegen.

§. 78.

Wan und wie
lange dilation
zur Antwort zu
verleihen.

Weil sich auch wohl zuträget / daß der Advocatus nicht in continenti auf des andern mündlichen Vortrag zu antworten vermag / und nöthig findet / vorhero acta nachzusehen / oder wohl gar information racione facti von seinem Clienten einzuhohlen / oder / weil der Substitutus (welchen ein jeder Advocat, nach Anleitung des §. 43. zu benennen schuldig ist) in Abwesenheit des Haupt-Advocari eine dilation zu antworten ad proximam bittet / so stehet bey dem Collegio, NB. wan die decision sich nicht ex ipsis actis ergiebet / (welchenfalls das Collegium auf den Vortrag / ohne Erwartung der Gegentheiligen Antwort decretiren kann und muß) demselben auf ein / zwey oder mehr Gerichts-Tage dilation zu geben.

§. 79.

Wie in gewissen
Fällen ein me-
morial, oder
provocation
zum Verhör er-
lauber seyn / und
der Mißbrauch
dessen gestraffet
werden soll.

Weil aber offtimahls Sachen vorkommen / wobey sehr viele Facta und andere Umstände vorgegetragen werden müssen / einfolglich der mündliche Vortrag zu weitläufftig fallen würde oder wan es auf fatalia ankommet / so soll in diesen Fällen dem imploranten frey stehen / ob er ein schriftliches memorial übergeben / oder auf Verhör provociren wolle; da dan das erste angenommen / das Verhör aber / wan die decision sich nicht ex actis so fort ergiebet / verstattet werden muß.

Wan aber das Collegium finden sollte / daß das übergebene Memorial zum mündlichen Vortrag gehöre / muß es zurücke gegeben / und der Advocatus, wan er etwas gefährliches hinter des Gegentheils Rücken zu erschleichen gesuchet / jedesmahl mit 2. bis 5. Rthlr. Straffe betegget werden.

Wie

Wie dan auch in dem Fall / wan der Advocatus freventlich auf ein Verhör provociret / und die Sache dardurch aufgehalten hat / mit gleicher Straffe beleydet werden soll.

Wan auch der Implorat excipiendo sehr viele Facta und Umstände vortragen und anführen müste; so soll auch diesem frey stehen / auf Verhör jedoch unter gleicher Straffe zu provociren.

§. 80.

Wann sich jemand nach geschehener publication, gegen das decret graviret zu seyn befindet / kan er in derselben oder nächsten Audientz nochmalige Vorstellung dagegen thun / was aber alsdan resolviret wird / darbey soll es lediglich sein bewenden haben / und solches pro judicato gehalten werden.

Von näherer Vorstellung gegen das decret, und dessen Rechts-Kraft.

§. 81

Weilen nun bey diesem constitutioniren nothwendig acta bey der hand seyn müssen / damit die Verordnungen / welche einer Nachsehung der acten bedürffen / durch deren Mangel nicht ausgeleydet / gehemmet / und dadurch die von Uns intendirete Beschleunigung der Justitz nicht gehindert werden möge;

Wie acta bey dem constitutioniren zur hand / und nicht in den Häusern zu halten.

So befehlen Wir Unsern Präsidenten und Räten / keine acta mit nach Hause zu nehmen / und wann solches ja nöthig / jederzeit die Specification davon mit in das Collegium zu bringen / damit denjenigen / welcher die acta im Hause hat das Protocoll, worauf decretiret werden soll / mitgegeben / und in der nächsten Audientz die Verordnung publiciret werden könne.

Wie dann auch denen Secretarien und Cancellisten hierdurch bey willkührlicher Straffe verbothen wird / keine acta im Hause zu behalten / allermassen sie alles in der Cancellen expediren sollen.

Sonderlich setzen der Secretarien und Cancellisten /

Insonderheit müssen die Friedens-Räte keine acta an sich halten / sondern wann sie ja bey Versuchung der Güthe die acta nöthig haben / solcher jederzeit wieder mit auf das Collegium bringen.

Der Friedens-Räten / auch

Denen Fiscälen aber wird bey Straffe der Cassation verbothen / einige acta aus der Registratur an sich zu nehmen / sondern sie müssen solche jederzeit daseibst nachsehen.

Der Fiscälen.

Wan aber ein actus inquisitorius würcklich verrichtet wird / und sie die acta nothwendig darzu haben müssen / sollen Ihnen solche præscitu Præsidis gegen einen Schem abgefolyet werden /

sie müssen aber sofort / wan der actus vorbey / die acta wieder in die Grevß-Registratur bey Zwey Rthlr. Straffe lieffern.

§. 82.

Stügen des constitutionirens und dessen Festhaltung.

Weil nun solchergestalt alle Memorialien in einem Tage vorgetragen / decretiret / und ohne daß es denen Partheyen das geringste kostet / oder die Ráthe / Advocaten und Secretarii etwas davor nehmen können / publiciret werden / mithin keine decreta contra decreta auch kein Aufenthalt durch die viele und kostbare Vorstellungen und Gegen-Vorstellungen zu fürchten; So müssen Unsere Ráthe bey der Pflicht / womit Sie Uns verwandt seyn / auf diese Einrichtung genau halten / und nichts / was derselben zuwider ist / verstaten.

§. 83.

Von denen in Feriis einlaufenden Sachen.

Gleichwie aber in denen Feriis die Schriftliche Supplicata nothwendig verstattet werden müssen / also sollen dieselbe alsdan zugelassen / und es mit deren distribution, Vortrag, expedition und insinuation, wie oben §. 12 & seq. versehen / gehalten werden.

Damit es aber mit der Expedition derer in denen Ferien einlaufenden Sachen / desto geschwinder zugehen möge; So sollen in denen grossen und kleinen Ferien die alsdan gegenwärtige Ráthe alle Woche einmahl zusammen kommen / alle Memorialien vortragen / über die einkommende Appellationes von denen Unter-Gerichten die entworffene re- und correlaciones ablesen / remedia annehmen / oder verwerffen.

In Wechsel-arrest- und andern Sachen / wo periculum in mora ist / nicht weniger super justificatione appellationis, petita declaratione sententiae, Berhöre ansehen / die execution aber (auffer in Wechsel / aliment und andern Sachen / wo periculum in mora ist) biß zum Ende der Ferien aussetzen.

§. 84.

Versammlung der Advocaten auch derer Verreisung.

Und weil diese Einrichtung erfordert / daß die sämbliche Advocati nothwendig des Montags und Freytags auf dem Hoff-Gerichte besammen seyn müssen; Als ordnen und wollen Wir weiter / daß Dieselbe in denen bemeldeten Tagen des Morgends um 9. Uhr bey Einen Rthlr. Straffe ad pios usus sich einfinden / und unter keinen prætext von privat-Commissionen (massen
Wir

Wir diejenige Commissiones, welche Uns und Unser interesse angehen / und bis zu denen Ferien nicht füglich verschoben werden können / hiervon ausnehmen) verreisen sollen; Wan sie aber ja mit Bewilligung des Præsidis abwesend seyn / müssen sie bey vorgemeldete Straffen durch ihre Substitutos antworten / und vor deren Factum stehen.

Unterdessen stehet dem Collegio frey / obnerwartet des Advocati oder Substituti Antwort / auf den einseitigen Vortrag inspectis actis salva poena zu decretiren.

§. 85.

Es müssen auch die Advocati vor diesen mündlichen Vortrag keine Gebühren anrechnen / weil Ihnen in der neuen Sportul-Ordnung vor die Haupt-Schriften ein mehreres als Ihnen zu nehmen / erlaubet gewesen / passiret worden.

Diesen mündlichen Vortrag müssen sie ohn- einseitlich thun.

§. 86.

Es verstehet sich im übrigen von selbst / daß die ausser der Stadt Cleve wohnende Advocati und Fiscäle sich mit der Direction der Processen weiter nicht vermengen / sondern solche bey Straffe der Cassation denen dortigen Advocaten völlig überlassen müssen / wie dann auch die Unter-Gerichts Advocati und andere / welchen erlaubet ist / in ihren eigenen Sachen die Schriften zu machen und zu unterschreiben / die Vollmacht jederzeit einem Hoffgerichts Advocaten auftragen / oder die poenam absentiae erlegen müssen.

Von denen ausser Cleve wohnenden Advocatis,

und von Vortrag in propria causa.

§. 87.

Gleich wie nun solchergestalt der ganze Processus memorialis aufgehoben ist; Als finden Wir auch nöthig wegen der Verhören eine andere Einrichtung zu machen.

Einrichtung der Verhören.

§. 88.

Wir ordnen und wollen daher / daß bey Zwey Mehr. Straffe (welche der decernente sowohl / als der expedirende Secretarius erlegen muß) niemahlen auf den Libellum ein mandatum ertheilet werden solle / ohne eventualiter einen Terminum zum Verhör anzusetzen / jederzeit aber bezusügen / daß die Partheyen drey Tagen vorhero vor der Friedens-Commission zu Versuchung der Güte sich melden sollen.

Die solche auf dem Libell anzusetzen.

§. 89.

§. 89.

Vom Amt der
Friedens-
Räthen.

Weilen aber in denen wenigsten Orthen die Friedens-Räthe Unsere heillahme intention befolget / sondern wider Unsere ausdrückliche Verfassung bloß auf ihren Nutzen und Sportulen bedacht gewesen / so soll es künftig folgender gestalt gehalten werden:

Bey neuen
Sachen.

(I.) Müssen die Friedens-Räthe die Neue Sachen niemals in denen Gerichts-Tagen während der Session, sondern entweder auffer denen Gerichts-Tagen oder des Nachmittages vornehmen / und die Güthe darin versuchen.

Bey alten
Sachen.

(II.) In denen Alten Sachen / welche hauptsächlich das objectum derer Friedens-Räthe seyn / müssen diese durch privat-Schreiben die Partheyen vorladen / und wan deren Auffenthalt unbekandt / denen Advocaten die Brieffe aufstellen / (welche die insinuation besorgen / und daß solches geschehen / auf Erfordern bey ihren Advocaten Eyd attestiren müssen) es müssen aber die Termine in dergleichen Sachen hauptsächlich in denen Ferien ange-setzet / und vorhero die Acten von denen Friedens-Räthen wohl eingesehen werden.

Bey nicht Ver-
sanzung der Gü-
te dafür keine
Jura,

(III.) Wan die Güthe sich zerschläget / müssen weder die Friedens-Räthe noch Advocaten, noch Procuratores, noch Boten-Meistere zc. das geringste bey schwerer Straffe von denen Partheyen nehmen.

und wie viel
sonsten /

(IV.) Wan die Güte zum Stande kommet / und das Protocol von allerseits interessenten unterschrieben ist / alsdan soll denen Friedens-Räthen jedem Zwey Rthlr. in allen zu nehmen erlaubt seyn / würden sie aber / unter was für prætext es sey / ein mehreres fordern oder nehmen / sollen sie dem Fisco Einhundert Rthlr. Straffe geben. Es werden sich aber

doch in Sachen
unter 30. Rthlr.
nichts zu neh-
men.

(V.) Die Friedens-Räthe von selbstem beschelden / daß / wenn die Sache ein weniges und unter 30. Rthlr. beträget / dieselbe nichts davor nehmen können / weilen sonst denen armen Leuten wenig übrig bleiben würde.

Wie andere
Räthe die Güte
auch versuchen
und was sie

(VI.) Es stehet aber auch einem jeden Mitgliede des Collegii frey / die Partheyen / wann sie ein vertrauen zu ihm haben / vorzuladen / die Güthe vorgeschriebener massen zu versuchen / und wan

wan dieselbe recessiret/von beyden Theilen zusammen Zwey Rthlr. dafür nehmen
und also von einem Einen Rthlr. zu nehmen. mögen.

§. 90.

Die angesetzte Verhörs Termine müssen durch keine Memorialien oder schriftliche Exceptiones wendig gemacht werden/
(vid: §: 48.) gestalten dann der Rath/welcher darauf decretiret/
jedesmahl Einen Rthlr. Straffe erlegen soll. Die Verhörs Termine nicht wendig zu machen.

§ 91.

Wan die Sache unter 50. Rthlr. sich beträget / oder die jura, worüber gestritten wird / von keiner grossen Wichtigkeit seyn / sol-
len keine Advocaten zugelassen/ sondern es damit/ wie in dem Edict vom 24. Febr. 1739. versehen/gehalten werden. Von Sachen so nicht 50. Rthlr. werth.

In diesen Fällen aber / und wan die Summa über Zehn Rthlr. ist / muß denen Partheyen / daß sie binnen 10. Tagen ein remedium einwenden könnten / declariret / und daß die Erinnerung geschehen / unter dem Bescheid verzeichnet werden. Denen Partheyen ein remedium in Sachen so über 10. Rthlr. werth/ zu bedeynen/

§. 92.

In denen Sachen / welche über 50. Rthlr. oder Jura betreffen/ die von Wichtigkeit seyn / sollen die Advocaten den Vortrag thun / es müssen aber sothane Sachen nicht leichte loco oralis, am wenigsten aber zum schriftlichen verfahren verwiesen werden. Die wichtigere Sachen nicht leicht e loco oralis oder zum Schreiben.

§. 93.

Wie Wir dann hierdurch ins besondere ordnen / daß wan über blosser incident puncte gehandelt wird / oder wan remedia gegen interlocutoria eingewandt werden / dergleichen Sache niemahls zum schriftlichen verfahren verwiesen werden sollen. und die incident puncte niemahls dazu zu verweisen.

§ 94.

Wan aber die itzgemeldete Sachen dergestalt beschaffen seyn/ daß sie wegen ihrer Weitläufftigkeit bey einem mündlichen Verhör nicht vorgetragen werden können; So soll dem Collegio frey stehen / dieselbe an statt des mündlichen Vortrages loco oralis von drey zu drey oder von Acht zu Acht Tagen zu verweisen; Es müssen aber die Advocaten vor den Termin und die beyde Sätze nicht mehr als die pro Termino gesetzte Zwey Rthlr. fordern und nehmen. Wan/ und wie loco oralis procediret wird.

§. 95.

Dabey inrotulatio unnötig. Es brauchet auch in dergleichen Sachen keine inrotulation, ausser wan acta an ein Juristen Collegium verschicket werden sollen / und cesiren also die inrotulations-Gebühren.

§. 96.

Wan schriftliches verfahren. Wan eine Haupt-Sache viele Con- und reconventions-Puncte, oder eine weitläuffige deductionem probationis betrifft / oder in der Appellations und revisions-Instnatz viele Gravamina justificiret werden sollen; So kan dieselbe zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden / und müssen die Partheyen die inrotulations-Gebühren alsdan bezahlen.

§. 97.

Advocati mögen nichts eigenmächtig darunter vornehmen. Wan eine Sache loco oralis verwiesen wird / stehet weder denen Partheyen noch denen Advocatis frey / das einmahl veranlahete Verfahren eigenmächtig zu circumduciren und einander nachzusehen / sondern sie müssen die Schrifften binnen der gesetzten Zeit bey dem constitutioniren übergeben / oder alsdan Frist bitten.

§. 98.

Von der appellation und Einschickung der acten. Weil auch ferner / wan von denen Unter-Gerichten an die Ober-Gerichte appelliret wird / die Sachen dardurch verzögert werden / daß die Partheyen die appellation introduciren / Apostolos oder rationes decidendi, inhibitiones und Compulsoriales extrahiren müssen zc. Als ordnen und wollen Wir / daß sobald jemand von einem Bescheid derer Unter-Gerichte appelliret / der Judex á quo höchstens binnen Acht Tagen à die interpositionis acta bey Fünff Rthlr. Straffe einschicken solle / wobey denselben nachgelassen wird die Post-Gebühren vermittelst der Execution bezutreiben / wan aber die Parthey nicht unter seinem Gerichts-Zwange stehet und bey der Appellations interposition die Post-Gebühren nicht erleget / auch auf beschehene Verwarnung an den Advocaten oder die Parthey selber binnen andern 14. Tagen solche nicht einschicket / soll die appellation vor desert gehalten werden.

Und

Und weil es solcher gestalt bey denen appellationen keines Berichts noch rationum decidendi, noch inhibitorialien und Compulsorialien gebrauchet; So kan auch davor nichts gefordert werden.

§. 99.

Wan acta primæ instantiæ eingelauffen / müssen dieselbe sofort einem Re- und Correferenten zugestellet werden, welche separatim und ohne daß einer des andern Meynung weiß / binnen 8. Tagen die Sache ex votis scriptis vortragen sollen / da dan per majora die appellation entweder angenommen oder abgeschlagen werden soll.

Solche re- & correferendo zu erkennen.

§. 100.

Weil nun der Judex ad quem introductionem appellationis nicht abwarten darff / sondern ex ipsis actis von der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der gravaminum urtheilen muß; So wird der Appellant wohl thun / wan er zugleich die gravamina, welche er specificce anzuführen schuldig / einigermassen in dem interpositions-Libell bescheiniget / damit der Judex ad quem solche mit denen acten conferiren / und super admissione vel rejectione mit desto bessern Grunde urtheilen könne.

Von Deducirung der gravaminum bey der interposition.

§. 101.

Im Fall aber die Appellation verworffen wird / müssen acta an den Judicem à quo remittiret, die Post- und andere Gebühren aber sofort von der Parthey beygetrieben / und dem Unter-Richter die Execution zugleich aufgetragen werden.

Was nach der rejection zu thun.

§. 102.

Wan die Appellation angenommen wird / muß Terminus justificandi von 14. Tagen / oder in denen entlegenen Orthen von Vier Wochen angesetzt / und wo möglich die Sache durch ein mündliches Verhör oder loco oralis abgethan / in denen oben §. 96. specificirten Fällen aber zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden.

Vom termino justificationis.

§. 103.

Wan auch von der Regierungs- und Hoff-Gerichts-Bescheyden und Urtheeln ein Remedium eingewandt wird / soll der Libellus

Ein gleiches hat auch bey einem remedio

à decreto Collegiorum statt. **lus gleichfalls einem Re- und Correferenten zugeschrieben / und damit gleichergestalt / wie bey denen appellationibus verfahren werden.**

§. 104.

Von Appellationen quoad effectum devolutivum.

Weil aber die Partheyen und deren Advocaten öftters dieser wegen die remedia ergreifen / um sich unter dem pretext der meliorationen oder eines Gewehrs-Mangels nach Ablauf der Relations- und Pacht-Jahre ic. bey dem Besitz eines frembden Grund-Stücks zu conserviren; So wollen Wir dem Arbitrio Unserer Clevischen Regierung und Hoff-Gerichts überlassen / ob selbige denen Remediis bloß quoad effectum devolutivum deferiren / unterdessen aber die execution verrichten wollen / weil derjenige / welcher die remedia suchet / ohnedem bey denen Güthern seine gnugsahme Sicherheit hat. Es soll auch gegen dergleichen decret, wordurch dem Remedio bloß effectus devolutivus verstatet wird / kein Remedium zugestanden / und die gesuchte execution auch nicht per querelam nullitatis, am wenigsten per declarationem sententiae gehindert werden.

§. 105.

Abschneidung der Appellationen von bloßen decretis, und von dem Gehör dagegen.

Es ist auch dieser unverantwortliche Mißbrauch bey einigen gewinnsüchtigen Advocaten eingeschlichen, daß sie von einem jeden decreto remedia eingewandt / und dadurch denen Partheyen unnöthige Kosten zugezogen haben. Wir haben dahero auch diesem Unwesen Ziel und Maasse setzen / und es folgender gestalt damit gehalten wissen wollen:

(1.) Wan jemand durch ein decret, welches zur instruction des Processus gehöret / graviret zu seyn vermeinet / stehet ihm nach Anleitung des §. 80. frey / in der nächsten Audientz Vorstellung dagegen zu thun / was aber alsdann erkandt wird / darbey hat es sein bewenden.

(2.) Wan aber die Sache ein starckes Präjuditz mit sich führet / (welches in denen Sachen / welche bloß zur instruction des Processus gehören / nicht leicht zu befürchten) soll zwar dem Advocaten erlaubet werden / nach dem bey dem constitutioniren ertheilten ersten decreto zum Verhör zu provociren / dem Judici aber stehet frey / ob er das gesuchte Verhör in der nächsten Audientz an-

ansehen / oder aber / wan die decision sich sofort ex actis ergiebet / per secundum decretum die Sache entscheiden wolle (vid §. 79.

(3.) Wan bey dem Verhör das erste decret confirmiret wird / muß der Advocat keine Gebühren vor das Verhör bey Sünff Rthlr. Straffe nehmen / anbey wan das Verhör frivole gesucht worden / auch dem Gegentheil die Kosten erstatten; Gestalten dan auch von dergleichen Bescheiden keine remedia weiter verstatet werden sollen.

(4.) Und solchergestalt soll es auch mit denen decretis, welche in denen Feriis auf die schriftlich eingegebene Memorialia ertheilet worden / vid. §. 83. gehalten / und wan dieselbe bloß die instruction des Processus betreffen / das zweyte decret pro judicato gehalten werden.

(5.) Wan aber decreta über solche memorialien ertheilet werden / welche die instruction des Processus nicht betreffen / sondern der Haupt. Sache ein Präjuditz machen; So stehet denen Partheyen frey / eine nochmalige Vorstellung dagegen bey dem Collegio zu thun / welche durch ein paar Rätthe wohl examiniret / und die darauf zu ertheilende Verordnung / wan es bey dem vorigen decret gelassen wird / mit Anführung der rationum umständlich ausgefertiget werden muß.

(6.) Wan die Partheyen damit nicht zu frieden / so stehet Ihnen zwar frey / sich bey Unserm Hofflager zu meiden / sie müssen aber das letztere decret mit beyfügen / oder gewärtigen / daß das memorial bloß pro administranda justitia remittiret / und der Advocat jederzeit mit Zwey Rthlr. Straffe belegt werden solle; Es kan aber die Haupt. Sache durch dergleichen bey Unserm Hofflager gethane Vorstellung nicht aufgehalten werden.

(7.) Im Fall sich finden solte / daß mit Ungrund gegen die Regierung geklaget worden; so sollen die Partheyen und deren Advocaten jederzeit nach dem Edict vom 1 Iten Januarii 1738. gestraffet werden.

§. 106.

Weil auch bisshero eine grosse Unordnung bey denen Justitz-Collegiis, wan nach publicirter Sententz die remedia abgeschlagen werden / eingerissen ist / indem die Partheyen und deren Advocaten à decreto rejectionis remedia und gar querelam nullitatis

Desgleichen
à decretis
rejectionis.

einwenden / endlich aber sich nach Unserm Hofflager wenden / und daselbst wegen Abschlagung der Remediorum Klage führen; So wollen Wir auch diesen Mißbrauch abgeschaffet / und es folgender gestalt damit gehalten wissen:

(1.) Vornehmlich müssen Unsere Ober. Collegia dahin sehen/ daß künfftig remedia, wan gravamina einiger massen bescheiniget worden / nicht leicht abgeschlagen werden.

(2.) Wan aber die Ober. Collegia die Remedia aus erheblichen Ursachen und nach ihren Pflichten abzuschlagen nöthig finden / müssen jederzeit die rationes rejectionis umständlich dem decreto mit beygefüget werden.

(3.) Von dem decreto rejectionis soll kein Advocat bey Zehn Rthlr. Straffe sich unterstehen / remedium einzuwenden/ sondern er muß sich bey dem Tribunal oder immediatè bey Uns melden / und das decretum rejectionis zugleich beylegen / damit man mit bestand urtheilen könne / ob dem Suplicanten durch die Abschlagung der remediorum zu nahe geschehen, und derselbe per Rescriptum noch zur Ausführung des remedij zu verstaten sey?

(4.) Wan nun eine Parthey zu Ausführung eines remedij per Rescriptum verstattet / nachhero aber in die Kosten condemniret wird; So soll die Parthey jederzeit in Fünfftzig Rthlr. Straffe / wovon der Advocatus ex propriis die Helffte bezahlen muß / verfallen seyn / welches die Secretarii bey der Expedition jederzeit beobachten / oder selber davor stehen müssen.

§. 107.

Von dem Pro-
cessu super re-
cognitione do-
cumentorum
& namptisse-
menti.

Was den Processum super recognitione documentorum be-
trifft; So muß das Namptissement Edict besser als bißhero
geschehen observiret werden / dergestalt daß wan instrumenta
illæsa produciret / und solutio in continenti nicht erwiesen wird/
alsdan von dem debitore das in obligatione begriffene quan-
tum sofort ohne Annehmung weiterer Ausflüchten deponiret/das
depositum aber dem Creditori erga sufficientem cautionem de
restituendo in casum succumbentix ausgefolget werden.

Es muß aber in dem zum Berhör angeetzten Termino, der
Reus sothane documenta (welche alsdan originaliter oder in for-
ma probante vorgeleget werden müssen) recognosciren oder
Uhr.

Ursachen / warum er nicht darzu gehalten / anzeigen / und darüber
Erkenntniß leiden / wovon keine appellation statt haben soll.

§. 108.

Da auch bey denen Concur - Processen angemerket worden /
daß dieselben bißhero bey Unsern Slevischen Ober - und Unter.
Gerichten kein Ende gehabt / und dahero um desto mehr nöthig
ist / dieserwegen Vernehmung zu thun / weil die Contradictores
Advocaten und Sängellisten den mehrern Theil des Vermögens
an sich gezogen / und denen Armen Creditoren das leere Nach-
sehen gelassen; So ordnen und wollen Wir

Abführung der
Concur-Pro-
cessen.

(1.) Daß die Alte Concur - Prozesse unter die sämmtliche
Räthe repartiret / und denenselben aufgegeben werden solle / die
direction darüber zu führen / dasjenige / was noch zur in-
struction des Processus nach der Concur - Ordnung zu besor-
gen nöthig / unverzüglich zu veranlassen / die etwan vorgegangene
Mängel zu corrigiren / mit dem Contradictore , denen Advocaten
und Creditoren sich zusammen zu thun / und Mittel und Wege
auszufinden / wie diese alte Prozesse mit Hindansetzung aller un-
nöthigen incident-puncten in dem gegenwärtigen 1739ten Jahre
zum Ende befördert werden mögen.

Von denen
Älten.

(2.) Damit Wir aber auch gewisse Nachricht erhalten mögen /
ob die alte Concur - Prozesse nach Unserer allergnädigsten Inten-
zion zum Ende befördert werden; So soll das Hoff - Gerichte
künfftigen 1ten July 1739. eine Specification dieser Prozesse , und
wie weit ein jeder Rath damit gekommen , einsenden.

Specification
derselben.

(3.) Wan Wir finden solten / daß die Contradictores oder die
Advocaten Schuld an der Verzögerung seyn / sollen dieselbe nicht
allein alle aus dem Concur vorhin erhaltene Gebühren heraus-
geben / sondern dem Befinden nach entweder an die Unter - Ge-
richten verwiesen / oder gar cassiret werden.

Straffe der
Verzögerung.

Unterdessen soll künfftig so wenig dem Contradictori und Ad-
vocaten , als denen Räten / Commissariis und Sängleyen / das
geringste wetter an Gebühren ausgezahlt / sondern es damit / wie
bey der folgenden No. 5. & seq. versehen / gehalten werden.

(4.) In denen künfftigen Concur - Processen muß der Prä-
sident , so bald sich ein Concur eräugnet / Zweyen von denen
Geschicktesten Räten die direction des Processus aufgeben /
welche

Wie bey denen
neuen zu pro-
cediren.

welche alles in pleno vortragen/und davor sorgen auch stehen müssen / daß der Concurſ nach denen in der Concurſ-Ordnung vorgeschriebenen Principiis eröffnet / ein Inventarium verfertigt/ Creditores citiret / ein Contradictor oder Curator von denenselben per majora erwöhlet und überall nach gedachter Constitution verfahren werde.

Jeden Creditoris acta zu separiren.

(5.) Bornehmlich müssen Sie Achtung geben / daß die Concurſ-acta nicht / wie bißhero geschehen / durch einander geworffen sondern eines jeden Creditoris acta besonders geheftet / und zu dem Ende der Contradictor angehalten werde / mit einem jedem Creditore die qualitatem & veritatem debiti in einem besondern protocollo ad duplicam usque zu verhandeln / woben einem jeden Creditore frey stehet / wan der Contradictor etwas versehen solte / solches in continenti zu suppliren.

Von der Prioritäts-Urtheil.

(6.) Wan die Sache zu einer definitiva instruiret / müssen diese Ráthe das Clasifications - und Prioritäts- Urtheil verfertigen / und brauchet es dahero ratione prioritatis keines besondern kostbahren und weitráufftigen Verfahrens / weil dem Urtheils- Fasser alle die Classes, wornach die Creditores lociret werden sollen / in der Hypothequen- Ordnung deutlich vorgeschrieben worden.

Pendente concursu keine Sportulen aufzufolgen.

(7.) Damit aber die Contradictores und Advocaten keine Gelegenheit haben mögen / durch die enorme Sportulen die Concurſ-Processu, wie bißhero geschehen / aufzuhalten; Als ordnen und wollen Wir / daß kein Contradictor oder Advocatus derer Partheyen / kein Rath / Commissarius oder Fiscalis, auch keine Gangley noch Unter- Gericht das geringste pendente Concurſu (außer denen höchst nöthigen baaren Auslagen / als wan z. e. bey einer Frembden Jurisdiction etwas auszulösen / oder Post- Gelder zu bezahlen) wegen präterdirter Gebühren etwas fodern / oder ex Concurſu bey Straffe der Cassation nehmen solle;

Wie solche zu liquidiren/examiniren / und die ungebührliche zu ahnden.

(8.) Sondern wan die Sache zur Clasification instruiret ist / müssen alle vorgemeldete Persohnen ihre deservita, Expeditions- Commissions- und andere Kosten liquidiren / und sothane Liquidation ad acta geben / welche der künfftige Urtheils- Fasser wohl examiniren/und Achtung geben muß / ob der Contradictor und die übrige etwas wieder die Ordnung liquidiret / oder den Concurſ-Processu unverantwortlicher weise protrahiret haben / in welchem

welchem Fall dem Fisco die liquirte Gebühren zu erkandt / die Advocaten und Fiscäle aber an die Unter. Gerichte verwiesen / oder gar cassiret werden sollen.

(9.) Wan von einem oder dem andern Creditore appelliret wird (vid. §. 140.) muß der Contradictor und übrige Bediente bey der inrotation der Acten in dieser zweyten instantz weiter liquidiren / und in denen folgenden instantzien damit continuiren / und jederzeit Richterliche Erkänntuß erwarten.

Desgleichen in Appellatorio.

(10.) Wan nun die Gebühren vorgeschriebener massen von denen Urthels. Fassern passiret werden / soll die Auszahlung dennoch nicht eher / als bis die distribution würcklich vorgenommen wird / geschehen / damit also die Creditores mit dem Contradictore und denen Advocaten zugleich befriediget werden.

Die Gebühren nicht vor die distribution zu zahlen.

§. 109.

Wan declaratio sententia cum eventuali remedio gesucht wird / so stehet in des Judicis arbitrio, ob er brevi manu die declaration, wan sie nöthig und ex actis offenbahr ist / ertheilen / oder wan die Sententz nicht dunckel ist / und die gesuchte declaratio eversionem sententia inferiret / dieselbe verwerffen / oder aber / ob er wan die Sententz dunckel / und der Gegentheil darüber gehöret werden muß / einen Terminum zum Verhör ansetzen wolle / da dan / wie oben §. 93. & seq. versehen / procediret / in beyden Fällen aber der Advocat, welcher eine überflüssige oder unerlaubte declaration suchet / mit Zwey bis Fünff Rthlr. Straffe ex propriis beleyet werden soll.

Von declaration der Urtheilen in genere.

Wan die declaration abgeschlagen / der Appellation aber deferiret wird ; So bleibet es ratione des anzusehenden Verfahrens bey dem / was in vorgemeldeten §. 92. & seq. verordnet worden.

§. 110.

Wan jemand den ihm per sententiam auferlaeten Beweis per documenta zu führen willens ist ; muß er seine deduction mit beylegung der vidimirten Documenten, (es ist aber nicht nöthig / darüber besondere Articul zu formiren) übergeben / und sein fundamentum probationis deduciren ; Mit der Recognition der Documenten aber muß es / wie im §. 107. versehen / gehalten werden.

Vom Beweis per documenta.

§. III.

Von Abhu-
ung der Alten
Processen

Nachdem Wir auch von allen Justitz-Collegiis eine Specification derer Processen, so über ein Jahr alt seyn / erhalten; So haben Wir daraus ersehen / das noch sehr viele Alte Sachen vorhanden seyn / welche entweder von denen Partheyen oder von denen Advocaten verzögert worden.

Weil Wir von keinen Alten Processen etwas wissen wollen; So muß

Deren reparti-
tion und Ta-
belle.

(1.) Der Präsidēt alle diese Sachen unter die Rāthe repartiren / welche die acta nachsehen / sich mit denen Advocaten einer jeden Sache zusammen thun / denenselben die Fehler anzeigen / einen plan, wie die Sache mit Hindansetzung aller Winkel-Züge / zur definitiva in der Haupt-Sache befördert werden könne / concertiren / und am Ende eines jeden Jahres sothane Tabelle nach dem Project sub No. 1. einschicken sollen.

Was deshalb
gegen die Ad-
vocaten,

(2.) Wan sich finden sollte / daß die Advocaten Ursache an der Verzögerung seyn / sollen dieselbe sofort an die Unter-Gerichte verwiesen / oder dem befinden nach gar cassiret werden.

und gegen die
Partheyen zu
veranlassen.

(3.) Wan die Parthey selbst / oder die Advocaten verstorben / muß ex officio an die Magistrāte, wo die Partheyen wohnen / referibiret werden / sich nach denen Partheyen oder deren Erben zu erkundigen / deren Erklärung / ob sie den Process zu continuiren willens / zu ersordern / und binnen 4. Wochen ex officio an die Collegia davon zu berichten / welche dan die Partheyen dem befinden nach zu Beschleunigung der Processen anhalten sollen.

III.

Wie weit neue
probationes
bey der appella-
tion zulässig.

Und weil auch die Advocaten hithero die Gemeine Rechts-Regul, daß man in der appellations-Instantz nondum probata, probiren könne / sehr gemißbrauchet / und unter diesen prætext neue Zeugen oder Documenta, wovon sie doch vorhin Kundschafft gehabt / zu produciren pflegen / und dadurch den Process zu verschleppen suchen; So ordnen und wollen Wir / daß künfftig keine weitere Zeugen und Documenta in der Appellations-Instantz admittiret werden sollen / es wäre dan daß die Partheyen und deren Advocaten bey interposition der appellation sofort declariren / daß sie nondum probata durch neue Zeugen und documenta probiren wollen / sogleich aber an eydes statt bekräftigen / daß sie

ſie vorhin von dieſen Zeugen und Documenten nichts gewußt/ und daß ſie dieſen weitem Beweis nicht zum Verſchley der Sache/ ſondern weil ſie ſolchen abſolut zur defenſion ihrer Gerechtfahme nöthig und dienlich erachten / anführen / und auf ſothane eyndliche Verſicherung muß ihnen ulterior deductio, wan ſonſt die gravamina dadurch einigermaßen beſcheiniget worden/ verſtattet werden.

§. 113.

Wan ein Handels-Mann oder Handwerker verſchiedene Poſten / inſonderheit von Unſern Räten und andern Bedienten zu fordern hat / ſtehet ihm frey / alle Forderungen / wan eine jede unter 50. Rthlr. iſt / in ein Memorial zu bringen / und darüber Verhör zu ſuchen / weil ſonſt / und wan dieſe Leute einen jeden ins beſonder belangen müſten / der Proceß ein weit mehrers / als die Sache importiret / koſten würde. In Termino ſollen ein oder zwey Räte deputiret werden / welche alle und jede Forderungen remotis Advocatis unterſuchen / und in pleno daraus vortragen müſſen. Gegen die Ausbleibende aber / wan ſie in dem zweyten Termino nicht erſcheinen / muß ohne Verſtattung einer weitem dilation in contumaciam verfahren / über alle und jede Forderungen nur eine Sententz verfertigt / die Execution verrichtet / und in beyden Fällen keine remedia, als quoad effectum devolutivum angenommen werden.

Von der Handels-Leuten etc. verſchiedene Forderungen.

§ 114.

Wan ein Handels-Mann Handwerker oder Dienſtbothe / gegen ein Membrum Regiminis, oder andere Unſere Bediente / welche Sportul frey ſeyn / Klage führet / oder von dieſen verklaget wird / ſo ſollen keine Sportulen von dergleichen Klägern oder Beklagten gefordert / ſondern alles gratis expediret werden / weil es ohnedem hart iſt / gegen einen potentiorem, welcher darzu frey von Sportulen iſt / zu litigiren; wan ſich aber bey Erörterung der Sache finden ſolte / daß der Handels- oder Handwercks-Mann Unrecht habe / ſo muß er in ſententia auch in Erſtattung derer Gerichts-Koſten condemniret werden.

Sind gegen die Membra Collegii Sportul frey.

In dergleichen Gram- und Handwercks-Schulden ſoll Terminus zum Verhör nicht über 14. Tage ausgeſetzt werden / weil Wir dergleichen Leuten / welche ſchwere Laſten tragen / ſchleunig zu ihrem verdienten Lohn und Bezahlung der empfangenen Waaren geholffen wiſſen wollen. Würde

Selbigen den Terminum kurz zu ſetzen.

Straffe der
contravention.

Würde ein Rath längere Termine verstaten / oder ein Secretarius dergleichen ohne den Rath zu erinnern expediren / sollen dieselbe als Selbst-Schuldner angesehen / und die Execution gegen einen von beyden in solidum vollstreckt werden; gestalten dan auch die Præsidenten, und nach Ihnen die nächsten Rätthe genau darauf Achtung geben müssen, weil die Erfahrung bishero bezeigt / daß wieder die Membra Collegii keine Justitz zu erhalten gewesen; würden sie solches unterlassen / und auf einlauffende Klagen nicht remediren / sollen sie selbst responsible davor seyn.

und des debitoris, so acta nach Hause nimt.

Kein Rath / welcher solchergestalt verklaget wird / muß die ihm betreffende acta bey Straffe der Cassation mit sich nach Hause nehmen / und wan sich dergleichen acta etwa verlihren solten; muß der Debitor sofort angehalten werden / sich juraò zu purgiren.

§. 115.

Membra Collegii mögen keine actiones erhandeln noch proprio nomine licitiren.

Es soll auch keinem Membro Collegii erlaubt seyn / actiones an sich zu handeln / oder Güther / so in der Provintz liegen / wan darüber streit ist / zu pachten / allermassen auf dem ersten Fall der Cessionarius des Capitals vor verlustig erkläret werden / in dem andern Fall der Pächter das duplum derer Pacht-Gelder dem Fisco zur Straffe bezahlen soll.

Wie dann auch keinem Rath erlaubt seyn soll / bey öffentlichen Licitation in seinem Nahmen auf eine Sache zu biethen / damit andere durch seine Authorität nicht abgehalten werden mögen / ein mehreres zu biethen.

§. 116.

Von Vertretung des Beweissens mit beweiss.

Wan Jemand / dem ein Eyd deferiret wird / sein Gewissen mit beweiss vertreten wil / so soll binnen 14 tagen præclusivische Frist von der Zeit / da die Sententz, worinn ihm der Eyd zuerkandt ist / rechtskräftig worden / solches declariren / und höchstens binnen andern 14. Tagen / die articulos, nebst dem Directorio in duplo übergeben / oder nach Ablauf eines jeden Termini pro jurare nolente gehalten werden. Es stehet aber denen Partheyen frey / auch vor Ablauf dieser Termine sich vorgeschriebener massen zu declariren / und die articulen einzubringen.

Im

Im Fall der Richter wahrnehmen sollte / daß dieses Mittel / Mißbrauchs die-
ses Mittels.
das Gewissen mit beweiß zu vertreten / gemißbraucher werde / um
die Sache zu verzögern / und sich zum e. dardurch noch länger
bey der Possession eines frembden Gutes zu schützen; So wol-
len Wir dem Arbitrio Judicis lediglich überlassen / ob er die Par-
theyen zu Ablegung des Eydes anhalten / oder aber / wan sie sich
dessen weigern / mit der Execution der Sententz verfahren wolle /
da dan / wen solches zusörderst geschehen / der Parthey / welche in
ihrer Etgenen Sache zum Richter gestellet worden / frey stehen
soll / ihr Gewissen mit beweiß / so lange sie will / zu vertreten.

Es sollen auch bey Zehn Rthlr. Straffe keine remedia gegen Daben hat kein
remedium statt,
dergleichen Verfügung gesucht oder angenommen werden.

Desgleichen soll auch kein Beweis pro evitando perjurio, Vom Beweis
pro evitando
perjurio.
wan der Eyd einmahl acceptiret worden / verstattet werden;
Es sey dan / daß Pars nachhero / nachdem er den Eyd deferiret /
neuen Beweis aufgefunden / und solches zusörderst eydlich erhal-
ten hätte.

§. 117.

Derjenige / welcher sich der Vertretung des Gewissen mit Be- Straffe deren / so
ist gemelten
Beweis nicht
vollführen.
weiß angemasset / und darzu gelassen worden / den Beweis aber nicht
vollführet / oder sich des angemasseten Beweises nachhero be-
geben / soll die durch solche Verzögerung veruhrsachte Unkosten
seinem Gegner ohnweigerlich bezahlen / und überdem Zehn Rthlr.
Straffe zu erlegen schuldig / auch ihm der recursus ad præstatio-
nem juramenti keines weges nachgelassen seyn / es kan aber
durch einen Zeugen der zugeschobene Eyd nicht decliniret wer-
den.

§. 118.

Wan Bericht erfodert wird / und in specie nicht darin ent- Die Foderung
eines Berichtes
stilliret den Lauff
insgemein nicht
halten / daß alles in statu quo bleiben soll / muß der Process dar-
durch nicht gehindert / sondern demselben der starcke Lauff gelas-
sen werden; Es werden aber die Collegia dahin sehen / daß sie ihre
Facta jederzeit justificiren können.

§. 119.

Weil auch ferner die Advocati wieder die klahre Landes. Ge. in Schemla
appellationis
die gravamina
zu specificiren.
setze in ihrer Schemla appellationis die Gravamina nicht zu
specificiren / sondern entweder über die gantze Sententz zu grava-
mini-

miniren / oder doch nach Anführung eines particulier gravaminis sich die übrigen zu reserviren pflegen; Als ordnen und wollen Wir / daß künfftig auf keine Gravamina mehr reflectiret werden solle / als welche specificè angeführet seyn / die übrige puncta der Sententz aber sollen ohngeachtet / daß wieder die ganze Sententz gravaminiret / oder noch andere Gravamina reserviret worden / pro judicatis gehalten werden.

§. 120

Von admissibilitat der Zeugen und Articulen.

Es soll kein besonderer Process darüber / ob die Zeugen admissibel oder die articuli pertinent seyn / verstattet werden / sondern es muß bey production der Zeugen solches vorgestellet / und wan in dem Termino productionis der Zeugen nicht pro ipso jure repellibilibus, oder die Articuli nicht offenbahr vor impertinent declariret werden / mit dem Zeugen Verhör salvis exceptionibus verfahren / und keine remedia von Seiten des Producenten dagegen verstattet werden.

§. 121.

Von Arresten.

Ob zwar die Anlegung derer arreste sowohl bey denen Personen / als deren Güther / zur Sicherheit derer Creditoren öftters nöthig ist; So muß doch der Richter mit grosser Behutsamkeit damit verfahren und jedes mahl / wan er aus erheblichen Ursachen den arrest verhänget / einen Terminum præjudicalem von Vier Wochen ad justificaadum arrestum ansetzen / wie Wir es dan bey dem Edict vom 27. Nov. 1687. daß wan ein arrest legitime impetriere / derselbe zwar forum fundiren / und rem litigiosam machen / dennoch aber keine Præferentz unter denen Creditoren inferiren solle / lediglich bewenden lassen.

§. 122.

Von bessern Beweis oder Bescheinigung.

Wie dan auch kein Richter mehr auf einen bessern Beweis oder auf eine bessere Bescheinigung erkennen / sondern denjenigen / welcher keinen völligen Beweis geführet / abweisen / oder dem befinden nach auf ein juramentum purgatorium sive suppletorium erkennen muß / weil der Beweisführer / wan er einen bessern Beweis in Händen hat / sich imputiren muß / daß er nicht seine Beweis. Gründe auf einmahl angezeigt hat.

Wan aber der Beweisführer neue Nachrichten eingezoget / und daraus einen bessern Beweis führen will / stehet ihm frey / nach Anleitung des §. 112. solches in der Appellations-Instantz auszuführen.

§. 123.

§ 123.

Weil auch die Litis Curatoria die Sachen nur kostbahr und weitläufftig machen / so sollen auch diese in allen Ober- und Unter- Gerichten hierdurch aufgehoben seyn / und einer Frau frey- stehen / ohne Curatore litis alle Gerichtliche Handlungen zu ver- richten; gestalten dan alle occasione dieser Curatel bishero ge- nossene Sportalen aufgehoben seyn sollen; Es verstehet sich aber von selbst / daß dieses bloß ad casus futuros gehöre / die casus præteriti aber nach dem alten Rechte judiciret werden müssen.

Litis Curato-
ria der Frauen
abgeschaffet.

§. 124.

Da auch bishero die Erfahrung gezeiget / wie schwer es mit Be- stellung der Vormunder halte; So wollen Wir um sothane Bestel- lung der Vormunder zu beschleunigen / hierdurch die Versehen- thun / daß diejenige / welche nach der Vormundschafts- Ordnung §. 26. seq. und Bestellung eines Vormundes anhalten müssen / we- nigstens Drey von denen nächsten Verwandten des defuncti, oder wann keine vorhanden / Zwey oder Drey von denen tüchtigsten Ein- wohnern / binnen Vier Wochen à tempore mortis defuncti in Vor- schlag bringen sollen / welche alsdan zu sammen / und zwar sub præ- judicio citiret / und prævia causæ cognitione einer aus ihnen zum Vormund bestellet werden soll.

Von Bestel-
lung der Vor-
munder.

Im Fall aber sich einer oder der andere von der Vormundschaft zu entschuldigen vermeinte / muß er solches nicht schriftlich vor- stellen / sondern in Termino die Ursache zureichend bescheinigen / oder gewärtigen / daß darauf nicht reflectiret werden soll; und bleibt es übrigens durchgehends bey der Verfassung / so in Unserer Vormundschafts- Ordnung enthalten; Auch müssen die Pro- cesse derer Unmündigen unter dem prætext nicht bestellter Vor- munder / da nummehro alle Mandata auf die hæredes mit gericht- tet werden / nicht aufgehalten werden.

§. 125.

Weil auch mit denen deponirten Geldern bishero nicht ge- hörig gewirthschaffet / und vor deren Sicherheit genugsam gesorget worden / überdem verschiedene Unrichtigkeiten darbey vorgegangen seyn; So ordnen und wollen Wir / daß künfftig nebst dem Secretario jederzeit ein Rath den Schlüssel zu dem depositen- Kasten haben solle.

Von Deposi-
ten, deren Be-
wahrung und
Ausleyhung.

Es müssen auch die Gelder nicht anders als auf die Vota Collegii ausgethan / keine deponirte Gelder denen Membris Collegii weder unter ihrem eigenen / noch einem dritten Nahmen / auch Niemanden ohne genugsahme und reelle Caution ausgethan / oder zur asservation hingegeben werden / und müssen diejenige / welche die Gelder dergestalt austhun / jeder in solidum davor stehen.

§. 126.

Straffe desjenigen/so deshalb einpräsentnimt.

Wan ein Rath oder Secretarius zu Beforderung eines Anlehns ex deposito einiges Präsent oder Erkäntheit annimmt / soll derselbe cassiret werden.

§. 127.

Von Abnehmung derer Rechnungen.

Es müssen auch die depositen Rechnungen nicht mehr von einem Rath sondern jährlich in pleno abgenommen / ein Fiscalischer Bedienter / um seine Monita dagegen zu machen / adhibiret / jederzeit aber die special Rechnungen der Contradictoren, Advocaten und anderer / welche etwas aus denen depositen Geldern erheben / mit beygeleget / die Gelder nachgezehlet / und darüber ein Protocoll gehalten werden.

§. 128.

Von avocation der Acten.

Es halten auch die Avocationes actorum von denen Untergerichten die Sachen sehr auf / und verubrsachen denen Unterthanen grosse Kosten / dahero künfftig mit grosser Behutsamkeit damit verfahren werden muß. Es soll dahero

(1.) Dergleichen avocation, niemahls als ex capite dene-gata vel protracta justitia, und nicht leichte auf die erste Klage erkandt / sondern es muß sothane erste Klage an den Unter. Richter remittiret / und derselbe umständlich beschieden und angewiesen werden / wie er die Gravamina heben solle und müsse / addita comminatione: damit es der gebethenen avocation nicht bedürffe.

(2.) Wan aber die Gravamina continuiren / und die Parthey nochmahls eine avocationem actorum bittet / soll zwar solche verordnet werden / und muß der Unter. Richter alsdan acta binnen Acht Tagen bey Zehn Nchlr. Straffe einschicken / (wozu der Kläger die Post. Gebühren allensfalls mediante executione hergeben muß) das Collegium aber solche sofort einem Re- und Correferenten zur Untersuchung zustellen.

3. wan

(3.) Wan das Gravamen gegründet gefunden / wird sollen acta nicht bey dem Ober-Collegio beybehalten / sondern remittiret / der Unter-Richter aber umständlich / wie er das Gravamen heben / und legaliter verfahren müsse / beschieden und angewiesen / auch überdem jederzeit mit zwey bis fünf Rthlr. Straffe beleyet werden.

(4.) Wan aber das Gravamen keinen Grund hat / muß die Parthey zwey bis fünf Rthlr. Straffe / der Advocat aber / welcher das memorial unterschrieben / nicht allein die Remissions-Kosten / sondern auch das duplum der Straffe erlegen.

§. 129.

Weil Wir auch wahrgenommen / daß / wann ein Debitor in allen Instanzien condemniret worden / die Execution durch die intervention derer Ehefrauen oder eines oftmahls subornirten Tertii gehindert werde ; So ordnen und wollen Wir / daß wann die Execution durch dergleichen intervention fiktiret wird / in eodem decreto sofort der Personal-arrest gegen den debitorem veranlasset / und derselbe zur gefänglichen hafft gebracht / keines weges aber mit einer kostbaren Wache / wodurch die Creditores noch das wenige / was sie hoffen könten / verkehren dürfften / beleyet werden solle.

Von Behinderung der execution durch interventionen.

§. 130.

Wan jemand contra lapsum termini vel fatalis restitutionem in integrum suchet / soll zwar darüber in einem kurzen Termino erkandt / auch wan iusta causa restitutionis vorhanden / dieselbe der Parthey nicht versaget werden ; Wan aber die Verläummüß culpa Advocati geschehen / so muß derselbe jedesmahl besonders der Parthey die Kosten / und dem Fisco 5. bis 10. Rthlr. Straffe erlegen. Wan die restitutio in integrum dieserwegen erkandt wird / weil der Advocatus nicht solvendo ist ; So muß dieser überdem mit Bier bis Sechs wöchentlicher Gefängnüß halb bey Wasser und Brodt bestraffet werden / weil er dieserwegen / daß kein Regress bey ihm statt findet / nicht ungestraffet bleiben muß / daher auch dieser Advocat jederzeit in Termino restitutionis ex officio adcitiret werden muß.

de restitutione in integrum contra lapsum termini vel fatalis.

§. 131.

Zu Antretung des Beweises und der Bescheinigung soll keine Dilation verstattet / sondern das Fatale genau beobachtet werden.

Zum Beweis hat keine dilatio statt.

§. 132.

Wie weit ex-
ceptio solutio-
nis &c in exe-
cutivis in ad-
mittiren.

Die Executiones, welche einmahl erkandt seyn / müssen durch keine Gegen-Vorstellungen des debitoris sub prætextu solutionis vel compensationis aufgehalten / auch keine Verhöre dieserwegen verstattet / sondern der Debitor zuvor angehalten werden / dem Urtheil ein genügen zu thun; Es wäre dan daß der Debitor die eigenhändige und klare Quittung des Creditoris producirete, und sich zu schweren offerirte, daß er vor der letzten Sententz keine Wissenschaft davon gehabt hätte; Außer diesen muß der Debitor ad separatam verwiesen werden.

ante executio-
nem soll alles
liquid seyn.

Es muß auch keine Execution bey Zwen Rthlr. Straffe erkandt werden / wo nicht vorher das Quantum an Capital Zinsen und Kosten liquid gemacht worden; Zu welchem Ende jederzeit von dem Advocato das Liquidum in seinem petito angeführet / und solches dem decreto mit inferiret werden muß.

§. 133.

Vom Wechsel-
Recht.

Weil auch bishero nach dem Wechsel-Recht nicht gehörig verfahren worden / so soll dasselbe künfftig besser und nach aller rigeur beobachtet werden; Allermassen die Decernenten, wan darüber geklaget wird / davor stehen / und die Execution, salvo regressu contra debitorem, gegen sie veranlasset werden soll.

§. 134.

Von Abgang
der Stempel-
Casse.

Da auch bey dieser neuen Einrichtung die Stempel-Casse durch Abgang der schriftlichen Supplicaten etwas verliethret / so haben Wir dieselbe dardurch vergüten wollen / daß künfftig alle Sententzien auf einen 9. Gr. Bogen sollen ausgefertigt werden / wie Wir dan auch denen Secretariis wegen Abgang ihrer Gebühren pro designatione derer zu distribuirenden oder zu verschickenden Acten etwas in der Sportul-Ordnung passiren lassen.

und Sportulen
der Secretarien

§. 135.

Von denen
mandatis deren
formular und
effect.

Weilen alle Mandata nach dem gedruckten Formular übergeben / und kein anderes angenommen werden soll / in demselben aber die Vollmacht mit auf die hæredes gerichtet ist; So werden alle Termini ad reassumendum hierdurch aufgehoben; Wie dan auch aus eben dieser Ursache die Proceffe unter dem prætext noch nicht bestellter Vormünder keinesweges aufgehalten werden sollen.

Es

Es müssen aber diejenige Anverwandte / welche des Unmündigen Vormünder ex lege seyn / oder welchen nach der Vormundschafft. Ordnung Vormünder aus zu bitten obliegt / dem Advocato die erforderete Nachrichten jederzeit geben / oder / wan etwas durch ihre negligence versäumet wird / davor stehen.

§. 136.

Es ist auch bisshero das Summariissimum sehr schlecht von denen Advocaten instruiert worden; Dahero es folgender gestalt damit gehalten werden soll: Vom Summariissimo.

So bald in Summariissimo geflaget wird / soll in dem mandato jederzeit Terminus eventualis zum Verhör mit angesetzt / und solcher nicht mehr als einmahl prorogiret werden; Weil beyde Theile Zeit genug haben / binnen dieser Zeit die benöthigte Zeugen per Notarium oder / wo es nöthig / judicialiter abhören zu lassen.

In dem Termino soll derjenige / welcher die Possessionem praesentaneam am besten bescheiniget / geschützet / und kein remedium dagegen verstattet werden; Es muß aber das iudicium auch dahin sehen / daß alle requisita Summariissimi vorhanden / und der Beweis hauptsächlich auf die Praesentaneam Possessionem gerichtet werde; Allermassen auf den Fall / da der Richter in Summariissimo, welches entweder nicht angestellet / oder nicht rechtlich instruiert worden / sprechen würde / derselbe beyden Theilen die Kosten ex propriis bezahlen soll.

§. 137.

Es sollen die in dieser Ordnung enthaltene Termine zwar alle legales seyn / es stehet aber dem iudici frey / dem befinden nach solche / auffer was die Fatalia betrifft / zu verkürzen. Termini sind alle legales.

§. 138.

Wan eine Sententz bey der Regierung oder dem Hoff. Gerichte publiciret wird / seyn die Partheyen nicht schuldig / solche wieder ihren willen auszulösen; Wan aber jemand von dieser Urthel appelliret / muß er die Sententz expediren lassen / und bey Fünff Rthlr. Straffe dem Libello appellationis beylegen. Von Auflösung und expedirung der Sententz.

§. 139.

§. 139.

Von abgeschla-
genen appella-
tionen bey
Tribunal.

Weil in allen Provintzien geflaget wird / daß man an das Tribunal appelliret worden / öfters und insonderheit / wan die Appellation verworffen wird / in Jahr und Tag keine Resolutions zurücke kommen / wodurch die Proesse sehr verzögert würden; Als ist bey dem Tribunal die Verfügung gemacher worden / daß / wan eine Appellation abgeschlagen wird / dem Judici á quo sofort ex officio Nachricht davon gegeben werden solle / welcher / wan in Vier Wochen nachhero keine andere Resolution erfolget / alsdan die Execution verrichten muß.

§. 140.

Von der Ap-
pellation in
Concurs-
Sachen.

Weil die Concurs-Sachen auch dardurch sehr aufgehalten werden / wan einer oder mehr Creditores von der Sententia prioritatis oder einem incident-punct an das Tribunal appelliren / weil alsdan die acten eingeschicket / mithin das Verfahren mit denen übrigen Creditoren sistiret werden muß; So ordnen und wollen Wir / daß zwar super admisione vel rejectione appellationis bey dem Tribunal erkandt werden solle / wan aber die appellation angenommen worden / muß die Direction des appellations-Processus an den Judicem á quo remittiret werden / welcher nach Anleitung des obigen §. 108. darin bis zum Schluß verfahren / und den Fasciculum actorum hiernächst zum Spruch an das Tribunal einsenden soll.

Unterdessen aber können und müssen die übrige Creditores in denenjenigen Punkten , worüber nicht appelliret worden / weiter verfahren.

§. 141.

Secretarii ins-
gen kein votum
haben.

Weilen bey einigen Collegiis die Protonotarii oder Secretarii zugleich Votum haben / solches aber zu vielen inconvenientzien Anlaß giebet; So sollen dieselbe in denen Sachen / so zu ihrem Departement gehören / sich des voti und alles decretirens bey Straffe der Cassation enthalten.

Es

Es werden demnach Unsere Justitz-Collegia in dem Herzogthum Cleve und der Graffschafft Marck / nicht weniger die Advocati, Procuratores und Unter-Gerichte hiermit in Gnaden und ernstlich befehliget / sich nach dieser Unserer Ordnung / welche (auffer denen Puncten, die den modum Procedendi betreffen / oder Ihnen sonst durch die zurückgelassene Interims-Instruction aufgegeben / in dieser Constitution aber nur wiederhohlet werden / einfolglich schon würcklich im Gange seyn) von dem 1. Junii a. c. ihren Anfang nehmen sollen / allerunterthänigst und genau zu achten.

Uhrkundtlich Unserer Eigenhändigen Unterschrift / und beygedruckten Königlichen Insiegels. So gegeben und geschehen Berlin den 15ten April, 1739.

S. r. Wilhelm.



S. v. Coccejl.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

No. I.

Nahmen der Par- theyen.	Wann die Sache angefan- gen	Was dieselbe betreffe.	Wie weit sie gekom- men.	Ob die Sache ver- zögert wor- den.	Wer Ubr- sache daran sey.	Wer der Gegeuthellige Advocatus sey.

